

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Pflege und Gesundheit
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 20.08.2003
in der Fassung der Änderungen vom 16.01.2007, 20.03.2008
und vom 14.07.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Berechnung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Einstufungsprüfung
- § 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Credits
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulprüfungen

- § 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Durchführung von Modulprüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Hausarbeiten
- § 20 Kombinationsprüfungen
- § 21 Performanzprüfungen
- § 22 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

III. Projekt

- § 23 Projekt
- § 24 Projektstelle
- § 25 Vertrag
- § 26 Vergabe der Projektplätze
- § 27 Betreuung der Studierenden im Projekt
- § 28 Begleitveranstaltungen

IV. Bachelorarbeit

- § 29 Bachelorarbeit
- § 30 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 32 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

V. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

- § 33 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 34 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement
- § 35 Zusatzmodule

VI. Schlussbestimmungen

- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 38 Inkrafttreten; Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Pflege und Gesundheit an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt studienangabezogene Veranstaltungskommentare auf, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) die Fachexpertise der Studierenden im Bereich Pflege, Ergotherapie und Physiotherapie vertiefen und erweitern und die Studierenden befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fachpraktischer Erfahrungen Leitungs- und Steuerungsaufgaben im Pflege- und Gesundheitsbereich zu übernehmen.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus § 49 Abs. 1 bis 3 HG und aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 20.06.2002, SGV. NRW. 223, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der Voraussetzung gem. Abs. 1 eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkranken-, Entbindungs- oder Altenpflege, in der Ergotherapie, der Physiotherapie oder in einem vergleichbaren Beruf nachzuweisen. Als Ausbildung in der Altenpflege und in der Physiotherapie wird auch die abgeschlossene zweijährige Ausbildung anerkannt.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) können gemäß § 49 Abs. 6 HG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung) vom 24.01.2005 (GV. NRW. S. 223) zu einer Zugangsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 22. Lebensjahr vollendet, eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. Das Nähere regelt eine Zugangsprüfungsordnung.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind gem. § 49 Abs. 11 HG nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (5) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2, ein Projektsemester gemäß § 23, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlveranstaltungen

tungen und die entsprechenden Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die in der Regel im fünften und sechsten Semester stattfinden. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung

- (1) Das Studium umfasst sechs Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnehmen (Regelstudienzeit) und schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 12 Wochen (Projekt) und mindestens vier Wochen Praxistätigkeit in Einrichtungen der Pflege und Gesundheit bzw. Therapie sowie die Prüfungen ein.
- (2) Die Erstimmatrikulation ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (3) Das Studium erfolgt in den drei Studienrichtungen Pflege, Physiotherapie und Ergotherapie, die entsprechend der beruflichen Vorbildung gewählt werden.
- (4) Die vierwöchige Praxistätigkeit gem. Abs. 1 Satz 1 (Blockpraktika) besteht aus einem vierwöchigen Orientierungspraktikum in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitsbereiches im zweiten Semester. Für die Ableistung des Orientierungspraktikums werden vier Credits vergeben. Einschlägige Berufstätigkeiten, die über das zeitliche Erfordernis gem. § 3 Abs. 2 hinausgehen, können auf das Praktikum gem. Abs. 1 angerechnet werden. Das Blockpraktikum kann aus besonderen Gründen jeweils in zwei verschiedenen Einrichtungen oder in zwei Abschnitten oder bei entsprechender Verlängerung auch in Teilzeitform abgeleistet werden. Nach Ableistung des Orientierungspraktikums ist die Teilnahme durch eine Teilnahmebescheinigung der besuchten Einrichtung nachzuweisen.
- (5) Der Studienumfang beträgt 21 Module (Studienrichtung Ergotherapie, Physiotherapie und Pflege) bzw. 109 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zum Ende des fünften Semesters ausgegeben.
- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich des Projektsemesters und der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 HG berücksichtigen (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG).

§ 6

Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan bzw. die oder der Vorsitzende der Aufbaukommission verantwortlich.
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
 2. einem Mitglied der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
 3. zwei Studierenden.Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellver-

tretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Bachelorarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Formen der Lehrveranstaltungen

Folgende Formen der Lehrveranstaltung werden angeboten:

- (1) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden.
- (2) Seminar (S): Erarbeiten von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskus-

sion. Die Lehrenden leiten die Veranstaltung und führen die Diskussion. Die Studierenden erarbeiten Beiträge und diskutieren die Beiträge.

- (3) Seminaristischer Unterricht (SU): Erarbeiten von Lehrhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung. Er findet weitgehend im Klassenverbund statt. Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der von ihnen veranlassten Beteiligung der Studierenden. Die Studierenden beteiligen sich nach Maßgabe der Initiativen der Lehrenden.
- (4) Übung (Ü): Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, geben eine Einführung, stellen Aufgaben, geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit den Lehrenden.
- (5) Praktikum (P): Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Die Lehrenden leiten die Studierenden an und überwachen die Veranstaltung. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch.

§ 9

Berechnung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Anrechnungspunkte (Credits) beschrieben. Entsprechend dem ECTS-System werden pro Semester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet.
- (2) Der Erwerb von Credits setzt die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. Sie werden vergeben, wenn die Modulprüfung mindestens mit der Note ausreichend bestanden wird.
- (3) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in einem weiterbildenden Studium oder im Zuge einer Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte erbracht worden sind, gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Module zuständigen Prüfenden.

§ 10

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem

Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.

- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können das Praktikum, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und Prüfungsleistungen in Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach dem Studienplan in der Regel zum Ende des fünften Semesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen, Credits

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Im Fall des § 14 Abs. 4 (Teilprüfung) ergibt sich die Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel entsprechend der Gewichtung der Anteile der SWS.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
bis 1,5 die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5 die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend"
über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend"
über 4,0 die Note "nicht ausreichend".
Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Den Studierenden ist die Bewertung von Modulprüfungen nach spätestens vier und der Bachelorarbeit nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (7) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe von § 22 vergeben.

§ 12

Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann der Prüfling verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.
- (2) Bei den jeweiligen Modulprüfungen des Studiums, die nach dem Studienplan in der Regel zum Ende des fünften Semesters stattfinden sollen, müssen die Studierenden ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörende zugelassen sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

II. Modulprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden können.
 - (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
 - (3) Die Modulprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Stunden, in einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer, einer schriftlichen Hausarbeit, in einer Kombination aus Hausarbeit und Klausurarbeit oder mündlicher Prüfung oder aus einer Performanz-Prüfung.
 - (4) Im Modul gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird die Modulprüfung in zwei Teilprüfungen zerlegt. Die Teilprüfungen finden in der Regel jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind, wobei die Ablegung der Teilprüfung II bis zum Ende des dritten Semesters zu erfolgen hat. Die Modulprüfung gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen als bestanden gelten. Im Fall des Nichtbestehens der Modulprüfung ist nur die nichtbestandene Teilprüfung zu wiederholen. Für die bestandene Teilprüfung gilt § 11 Abs. 3. Die Teilprüfung I besteht, abweichend zu Absatz 3, aus einer Klausur im Umfang von max. 135 Minuten; die Teilprüfung II besteht, abweichend zu Absatz 3, aus einer Klausur im Umfang von max. 45 Minuten bzw. aus einer mündlichen Prüfung im Umfang gem. Absatz 3.
 - (5) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.
 - (6) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach dem Studienplan in der Regel zum Ende des fünften Studienseesters stattfinden sollen.
 - (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
 - (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht.
 - (6) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
 - (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) eine entsprechende Modulprüfung in einem Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Bachelorprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (8) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 16

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für die Modulprüfungen sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Personen nach Möglichkeit aus-
- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gem. § 52 Abs. 1 HG als Zweithörender zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Nachweise erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

§ 15

Zulassung zu Modulprüfungen

geglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.

- (6) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen nach spätestens vier Wochen und der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen. Dabei müssen die Teilbereiche voneinander abgrenzbar sein.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten.
- (5) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von ca. 15 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der oder des Lehrenden durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die

Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können.

- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Absatz 1.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 20

Kombinationsprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit (§ 19) und zusätzlich durch eine Klausur (§ 17) oder mündliche Prüfung (§ 18) abgelegt werden. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 16 Abs. 3 bekannt gegeben.
- (2) Die Regelungen gemäß §§ 17 bis 19 finden entsprechende Anwendung.

§ 21

Performanzprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden.
- (2) Eine Performanz-Prüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 16 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Prüfung dauert in der Regel nicht mehr als 1 Stunde.
- (3) Die Performanz-Prüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.

§ 22

Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

- (1) Folgende Pflichtmodule sind mit Prüfung abzuschließen:

Gemeinsame Module	Credits
In den Gesundheitswissenschaften:	
1. Methodische Grundlagen	12
2. Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	6
3. Gesundheitsversorgung	4
4. Prävention und Gesundheitsförderung	4
5. Politik u. Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich	6
In der Betriebswirtschaftslehre:	
1. Wirtschaft und Recht	12
2. Leistungs- und Finanzwirtschaft	10
3. Qualitätsmanagement	6
4. Personal und Personalentwicklung	4
5. Führung und Organisation	10
6. Projekt	18
In den Sozialwissenschaften:	
1. Gesundheitspsychologie	4
2. Kommunikation	4
3. Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie	4

In dem Modul gemäß Nr. 1 wird die Modulprüfung in zwei Teilprüfungen gemäß § 14 Abs. 4 zerlegt.

- (2) Folgende Wahlpflichtmodule sind mit Prüfung abzuschließen. Die abzuschließenden Wahlpflichtmodule richten sich nach der gemäß § 4 gewählten Studienrichtung:

a) Studienrichtung Pflege

Module Pflege	Credits
1. Beruf und Arbeitsfeld Pflege	6
2. Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Pflege	12
3. Theoretische Grundlagen und Modelle der Pflege	6
4. Pflegebedarf, -diagnostik und begutachtung	12
5. Organisation pflegerischer Arbeit und Qualitätsmanagement	12
6. Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen	10

b) Studienrichtung Physiotherapie

Module Physiotherapie	Credits
1. Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie	6
2. Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie	12
3. Theoretische Grundlagen und Modelle der Physiotherapie	6
4. Clinical Reasoning	12
5. Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen	12
6. Organisation therapeutischer Arbeit	10

c) Studienrichtung Ergotherapie

Module Ergotherapie	Credits
1. Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie	6
2. Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Ergotherapie	12
3. Theoretische Grundlagen und Modelle der Ergotherapie	6
4. Clinical Reasoning	12
5. Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen	12
6. Organisation therapeutischer Arbeit	10

- (3) Die empfohlene Lage der Modulprüfungen und Anzahl der Semesterwochenstunden sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen (Anlage 1).
- (4) Sofern die Prüfungen mindestens mit ausreichend abgeschlossen werden, werden die genannten Credits vergeben. Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Credits einschließlich der in § 4 Abs. 4 Satz 2 (Orientierungspraktikum) und § 32 Abs. 3 zu erzielenden Credits (Bachelorarbeit) erreicht worden sind.

V. Projektsemester

§ 23 Projekt

- (1) In den Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 12 Wochen (Projekt) integriert.
- (2) Das Projekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Einrichtungen des Gesundheitswesens heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Notwendige Bestandteile des Projekts sind neben einer Einführung in laufende Aufgaben und in Verwaltungsfragen der Einrichtung die Teilnahme an Projekten und Verhandlungen. Weitere Ausbildungsformen sind z. B. die Übernahme der Betreuung einzelner Arbeitsgruppen oder die Teilnahme an Konferenzen und an Besprechungen.
- (3) Das Projekt wird frühestens im sechsten Semester abgeleitet und unterliegt den Regelungen der Hochschule.
- (4) Auf Antrag wird zum Projekt zugelassen, wer 120 Credits erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (5) Am Ende des Projekts findet eine mündliche Prüfung zum durchgeführten Projekt statt. Bei einer mindestens ausreichenden Bewertung werden 18 Credits vergeben.
- (6) Die Teilnahme am Projekt wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn nach ihrer Feststel-

lung die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Projekts entsprechend ausgeübt und an der Begleitveranstaltung regelmäßig teilgenommen hat. Das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

§ 24 Projektstelle

- (1) Als Projektstellen kommen alle Einrichtungen des Gesundheitswesens in Betracht. Den Studierenden ist jeweils eine hauptamtliche Leitungskraft dieser Einrichtung als Mentorin bzw. Mentor zuzuweisen. Diese Mentorin oder dieser Mentor erstellt vor oder zu Beginn des Projekts gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der betreuenden Lehrkraft der Hochschule einen Ausbildungsplan, aus dem die Aufgabenstellung und deren zeitliche Verteilung hervorgehen.
- (2) Die Eignung einer Projektstelle wird von einer Lehrkraft des Fachbereichs in einem schriftlichen Bericht festgestellt; geeignete Projektstellen werden in eine im Fachbereich geführte Liste aufgenommen.

§ 25 Vertrag

Über die Durchführung des Projekts wird zwischen den Einrichtungen des Gesundheitswesens und den Studierenden ein Vertrag geschlossen. Der Fachbereich hält hierfür einen Mustervertrag bereit.

§ 26 Vergabe der Projektplätze

- (1) Die Studierenden können von sich aus eine Projektstelle vorschlagen. Deren Eignung muss dann von einer Lehrkraft des Fachbereichs festgestellt werden. Der Fachbereich bemüht sich, ausreichend Projektstellen bereitzuhalten, die den Anforderungen genügen. Aus diesem Angebot des Fachbereichs können die Studierenden Projektstellen wählen. Vor Kontaktaufnahme mit der Einrichtung haben sie sich mit der betreuenden Lehrkraft abzustimmen.
- (2) Den Abschluss eines Vertrages haben die Studierenden unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 27 Betreuung der Studierenden im Projekt

Die Studierenden werden während des Projekts einer betreuenden Lehrkraft der Hochschule zugewiesen. Diese Lehrkraft erstellt vor oder zu Beginn des Projekts gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der Mentorin oder dem Mentor den Ausbildungsplan. Sie besucht die Studierenden während des Projekts in der Einrichtung und berät die Studierenden im Hinblick auf Projektvorbereitung und -durchführung. Sie erhält spätestens eine Woche nach Abschluss des Projekts einen Bericht der Studierenden darüber, inwieweit der Ausbildungsplan realisiert wurde.

§ 28 Begleitveranstaltungen

- (1) Während des Projekts nehmen die Studierenden in der Hochschule an einer Begleitveranstaltung von vier Semesterwochenstunden teil; für diese Zeit sind sie von der Projekteinrichtung freizustellen.
- (2) Diese Begleitveranstaltung dient der Supervision der Studierenden, der Begleitung der Projektarbeit und der kollegialen Beratung. Außerdem werden methodische Fragen vertieft und die Erstellung der schriftlichen Arbeit vorbereitet.

VI. Bachelorarbeit

§ 29 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in einer empirischen Untersuchung oder in einer Auswertung vorliegender Quellen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 45 Textseiten nicht überschreiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 30

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Modulprüfungen gemäß § 22 bestanden hat,
 2. erfolgreich am Orientierungspraktikum teilgenommen hat und
 3. zum Projekt zugelassen wurde.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.
 Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
 Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 31

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Bachelorarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die die Bachelorarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 16 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 32

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; sie muss der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben.
- (4) Dem Prüfling ist die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

VII. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzfächer

§ 33

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - eine der in § 22 Absatz 1 und die notwendigen Wahlpflichtmodule der gewählten Studienrichtung nach § 22 Absatz 2 genannten Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt,
 - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
 Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 34

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Das Zeugnis enthält die Noten und Credits der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Entsprechend der gewählten Studienrichtung wird ein Annex gebildet, der entweder Pflege (Nursing), Physiotherapie (Physiotherapy) oder Ergotherapie (Occupational Therapy) lautet. In dem Zeugnis wird ferner das erfolgreich abgeleistete Projekt aufgeführt.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen gemäß § 22 und die Bachelorarbeit gemäß § 29 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichte-

ten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.

- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis gemäß Absatz 1 wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet, mit einem Siegel versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich erhält der Kandidat ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A	=	die besten	10%
B	=	die nächsten	25%
C	=	die nächsten	30%
D	=	die nächsten	25%
E	=	die nächsten	10%
FX/F	=	nicht bestanden – es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich.	
- (6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

§ 35

Zusatzmodule

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VIII. S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 36

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 37

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ent-

scheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 38

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.09.2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Aufbaukommission des Fachbereiches Pflege und Gesundheit (im Aufbau) vom 16.01.2008.

Bielefeld, den 20.03.2008

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff
Rektorin

Anlage 1 zur Prüfungsordnung Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit

Studienverlaufsplan

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Summen	
	SWS	credits	SWS	credits										
1 Pflege														
1.1 Beruf und Arbeitsfeld Pflege	4	6												
1.2 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Pflege			8	12										
1.3 Theoretische Grundlagen und Modelle der Pflege			4	6										
1.4 Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung					8	12								
1.5 Organisation pflegerischer Arbeit							6	12						
1.6 Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen									6	10			36	58
2 Physiotherapie														
2.1 Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie	4	6												
2.2 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie			8	12										
2.3 Theoretische Grundlagen und Modelle der Physiotherapie			4	6										
2.4 Clinical Reasoning					8	12								
2.5 Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen							6	12						
2.6 Organisation therapeutischer Arbeit									6	10			36	58
3 Ergotherapie														
3.1 Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie	4	6												
3.2 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Ergotherapie			8	12										
3.3 Theoretische Grundlagen und Modelle der Ergotherapie			4	6										
3.4 Clinical Reasoning					8	12								
3.5 Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen							6	12						
3.6 Organisation therapeutischer Arbeit									6	10			36	58
4 Gesundheitswissenschaften														
4.1 Methodische Grundlagen	8	12												
4.2 Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	4	6												
4.3 Gesundheitsversorgung					4	4								
4.4 Prävention und Gesundheitsförderung							4	4						
4.5 Politik- und Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich									4	6			24	32
5 Betriebswirtschaftslehre														
5.1 Orientierungspraktikum	1	6												
5.2 Wirtschaft und Recht			8	12										
5.3 Leistungs- und Finanzwirtschaft					8	10								
5.4 Qualitätsmanagement							4	6						
5.5 Personal und Personalentwicklung							4	4						
5.6 Führung und Organisation									8	10				
5.7 Projekt											2	18	35	66
6 Sozialwissenschaften														
6.1 Gesundheitspsychologie					4	4								
6.2 Kommunikation							4	4						
6.3 Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie									4	4			12	12
7 Bachelorarbeit											2	12	2	12
Summe	20	30	20	30	24	30	24	30	24	30	4	30	116	180
Modulprüfungen	3		3		4		5		4		1			
Teilnahmebescheinigungen	1										1			

Anlage 2 Prüfungsordnung Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit

Kurzbeschreibung der Module

Titel der Module

1. Pflege

- 1.1 Beruf und Arbeitsfeld Pflege
- 1.2 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Pflege
- 1.3 Theoretische Grundlagen und Modelle der Pflege
- 1.4 Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung
- 1.5 Organisation pflegerischer Arbeit
- 1.6 Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen

2. Physiotherapie

- 2.1 Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie
- 2.2 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie
- 2.3 Theoretische Grundlagen und Modelle der Physiotherapie
- 2.4 Clinical Reasoning
- 2.5 Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen
- 2.6 Organisation therapeutischer Arbeit

3. Ergotherapie

- 3.1 Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie
- 3.2 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Ergotherapie
- 3.3 Theoretische Grundlagen und Modelle der Ergotherapie
- 3.4 Clinical Reasoning
- 3.5 Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen
- 3.6 Organisation therapeutischer Arbeit

4. Gesundheitswissenschaften

- 4.1 Methodische Grundlagen
- 4.2 Grundlagen der Gesundheitswissenschaften
- 4.3 Gesundheitsversorgung
- 4.4 Prävention und Gesundheitsförderung
- 4.5 Politik- und Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich

5. Betriebswirtschaftslehre

- 5.1 Orientierungspraktikum
- 5.2 Wirtschaft und Recht
- 5.3 Leistungs- und Finanzwirtschaft
- 5.4 Qualitätsmanagement
- 5.5 Personal und Personalentwicklung
- 5.6 Führung und Organisation
- 5.7 Projekt

6. Sozialwissenschaften

- 6.1 Gesundheitspsychologie
- 6.2 Kommunikation
- 6.3 Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie

7. Bachelorarbeit

Modulbeschreibungen im Bereich Pflege

- 1.1 Beruf und Arbeitsfeld Pflege
- 1.2 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Pflege
- 1.3 Theoretische Grundlagen und Modelle der Pflege
- 1.4 Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung
- 1.5 Organisation pflegerischer Arbeit
- 1.6 Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen

1.1. Modulbeschreibung: Beruf und Arbeitsfeld Pflege

Titel des Moduls	Beruf und Arbeitsfeld Pflege
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele¹	<p>Die Absolventinnen und Absolventen erwerben Befähigungen, um ihr Wissen und Verstehen über die Verberuflichung und Professionalisierung auf die Pflegeberufe anzuwenden. Bezüglich der spezifischen Anforderungen an die Pflegeberufe verfügen sie über Argumente und Problemlösungen und können diese im Dialog mit dem Team oder im Dialog mit Fachexpertinnen und Fachexperten wissenschaftlich begründet vertreten.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sich über die unterschiedlichen Arbeitsfelder der Pflege und deren spezifische Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung und Anforderungen informieren und daraus wissenschaftlich begründete Urteile ableiten, • Die Verantwortungsbereiche der beruflichen Pflege auf der Basis von wissenschaftlichen Grundlagen beschreiben, Laienpflege und berufliche Pflege begründet voneinander abgrenzen und die Bedeutung der multiprofessionellen Teamarbeit durch das Hinzuziehen von wissenschaftlicher Literatur einordnen, • Über die Auseinandersetzung mit der eigenen und Bewältigungsstrategien reflektieren und mögliche Gefährdungen und Lösungsansätze für die eigene Persönlichkeit erkennen, • Berufsausbildung, Berufsaufgaben und Verantwortungsbereiche im historischen und internationalen Vergleich auf der Grundlage von wissenschaftlicher Literatur analysieren, vorliegende Reformansätze bewerten und dazu argumentativ eine begründete Position vertreten, • Professionalisierungsansätze und -theorien diskutieren, deren Bedeutung für das Berufsverständnis bewerten und daraus Konsequenzen für Bildungsprozesse in den Pflegeberufen schlussfolgern.
Inhalte	Demografische und ökonomische Entwicklung, kulturspezifische und schichtspezifische Anforderungen, Laienpflege, Theorien zur Teamentwicklung und zur Teamarbeit, Theorien und Forschungsergebnisse zu Belastungsfaktoren und Bewältigungsstrategien, Anfänge der modernen Berufsausbildung, Geschichte des Berufes in der NS-Zeit, Berufsausbildungen in der EU, Professionalisierungstheorien und Pflegekammern, Gesundheits- und Pflegeberichterstattung
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Rennen- Allhoff, B., Schaeffer, D. (Hrsg.) (2003). Handbuch der Pflegewissenschaft. Weinheim. Juventa. • Oevermann, U. (1996) Theoretische Skizzen einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In: Combe, A., Heper, W. (Hrsg.) Pädagogische Professionalität. Frankfurt: Suhrkamp. • Steppe, H., (1996). Krankenpflege im Nationalsozialismus. Frankfurt: Mabuse. • Tewes, R. (2002). Pflegerische Verantwortung. Bern: Huber. • Zielke-Nadkani, A., Schnepf, W. (Hrsg.) (2003). Pflege im kulturellen Kontext. Bern: Huber.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	6 Credits
Workload	180 Stunden
Kontaktzeit	60 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 4 SWS

¹ Der Begriff „Qualifikationsziele“ ist den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen entnommen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 i.d. F. vom 22.10.2004). Die Formulierung der Qualifikationsziele erfolgt in Anlehnung an den NQF.

1.2 Modulbeschreibung: Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Pflege

Titel des Modul	Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Pflege
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module: <ul style="list-style-type: none"> • Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaft • Beruf und Arbeitsfeld
Qualifikationsziele	Die Absolventinnen und Absolventen besitzen vertieftes Wissen, mit denen sie die Ergebnisse der Pflegeforschung hinsichtlich ihrer Fragestellung, Methodik und ihres Erklärungswertes einordnen können, Forschungsergebnisse zur Wirksamkeit von Pflege bezüglich unterschiedlicher Anwendungsgebiete auswählen, reflektieren, deren Reichweite auch bezüglich ihres Beitrags zur Gesundheitsforschung bewerten können. Sie können <ul style="list-style-type: none"> • vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Kompetenzen fundierte Urteile über Pflegeforschungsergebnisse in den Dialog mit dem Pflegeteam einbringen, Pflegeprobleme aus dem Arbeitsalltag aufgreifen und im Sinne von <i>evidence based practice</i> lösen, • in Konfliktsituationen auf der Basis von Forschungsergebnissen eine ethisch begründete Position artikulieren und Verantwortung für das Team und die Pflegequalität übernehmen, • Forschungsfragen aus der beruflichen Praxis aufgreifen, an der Entwicklung wissenschaftlicher Untersuchungsdesigns, der Durchführung von Forschungsprojekten und der Darstellung von Forschungsergebnissen mitwirken, • eine begründete Position zum Paradigma der Pflegewissenschaft einnehmen und im Dialog mit einem Forschungsteam artikulieren, • relativ autonom die Forschungsgegenstände der Pflegeforschung aufgreifen und diese als operationalisierte Fragestellungen in ein Forschungsteam einbringen.
Inhalte	Quantitative und qualitative Forschungsdesigns, <i>Grounded Theory</i> , <i>evidence-based-practice</i> in der Pflege. Ausgewählte aktuelle Forschungsergebnisse, Beitrag der Pflegeforschung zur Gesundheitsforschung, Evaluationsforschung und Wirksamkeitsstudien, evidenzbasierte Leitlinien, nationale und internationale wissenschaftliche Standards, Aufbau von Forschungsanträgen und -projekten, Wissenschaftstheorien.
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Brandenburg, H. & Dorschner, S. (Hrsg.). (2006). Pflegewissenschaft 1. Bern: Huber. • Behrens, J & Langer, G. (2006): Evidence based nursing and caring. Bern: Huber. • Brandenburg, H. & Dorschner, S. (Hrsg.). (2007). Pflegewissenschaft 2. Bern: Huber. • Mayer, H. (Hrsg.) (2006): Thema Pflegeforschung (2006). Aktuell – ansprechend – anwendbar. Wien: Facultas. • Polit, D. F. & Tatano Beck, S. & Hungler, B. P. (2004): Lehrbuch Pflegeforschung. Bern: Huber.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit,
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	12 Credits
Workload	360 Stunden
Kontaktzeit	120 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Sommersemester 8 SWS

1.3 Modulbeschreibung: Theoretische Grundlagen und Modelle der Pflege

Titel des Moduls	Theoretische Grundlagen und Modelle der Pflege
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	<p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breitgelagertes und vertieftes Wissen zu angloamerikanischen und deutschen Pflege-theorien und -modellen mittlerer und größerer Reichweite. Sie können deren Erklärungswerte begründet einschätzen, sowie deren Anwendungsmöglichkeiten im Team diskutieren und die eigene Position argumentativ vertreten. Zur Nützlichkeit von Pflege-theorien und -modellen haben sie eine ethisch begründete Position entwickelt und können aus ausgewählten Theorien Handlungsoptionen für den Pflegeprozess und die Arbeitsorganisation ableiten.</p> <p>Sie können</p> <ul style="list-style-type: none"> • demografische und kulturelle Herausforderungen aus der Gesellschaft aufgreifen, deren Bedeutung für die Pflegeberufe bewerten und aus den Theorien der Pflegewissenschaft ethisch begründete Lösungsansätze ableiten und im Team diskutieren, • ethische Problemstellungen, Denkweisen und Theorieansätze voneinander unterscheiden und auf die Spannungsfelder im Beruf übertragen, mögliche Problemlösungen entwickeln und dafür im Team Verantwortung übernehmen, • verschiedene Pflegeprozessmodelle, deren implizites sowie explizites Pflege- und Berufsverständnis analysieren und diese hinsichtlich ihrer Anwendungsimplikationen begründet bewerten, • die Bedeutung normativer und struktureller Theorien für die Pflegequalität einschätzen und diese hinsichtlich möglicher Implikation für die Arbeitsorganisation bewerten, • Umsetzungs- und Anwendungsmöglichkeiten für Theorien und Modelle in den Betrieben erkennen, im Team diskutieren und mögliche Veränderungsprozesse verantwortlich gestalten.
Inhalte	Pflege-theorien größerer und mittlerer Reichweite, Theorien zur kultursensiblen Pflege und zur Pflegeethik, Theorien und Modelle zum Pflegeprozess, Verantwortung in der Pflege, Konflikte und ethische Dilemmata, Arbeitsorganisation, <i>Primary Nursing</i>
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Corbin, M. J., Strauss, A. L. (2004). Weiterleben Lernen. Verlauf und Bewältigung chronischer Krankheit. 2. Auflage. Bern: Huber. • Domening, D. (2001). Professionelle Transkulturelle Pflege. Bern: Huber. • King, C. R. & Hinds, P. S. (2001). Lebensqualität. Bern: Huber. • Manthey, M. (2002). Primary Nursing. Bern: Huber. • Schaeffer, D., Moers, M., Steppe, H. & Meleis, A. (Hrsg.). (1997). Pflege-theorien. Bern: Huber. • Schwerdt, R. (1998). Eine Ethik für die Altenpflege. Bern: Huber.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	6 Credits
Workload	180 Stunden
Kontaktzeit	60 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Sommersemester 4 SWS

1.4 Modulbeschreibung: Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung

Titel des Moduls	Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld • Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaft • Gesundheitsversorgung
Qualifikationsziele	Die Absolventinnen und Absolventen können <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Theorien und Modelle zum Pflegeprozess hinsichtlich ihrer jeweiligen Anwendungsimplicationen einschätzen und geeignete Theorien/Modelle für verschiedene berufliche Handlungsfelder begründet anwenden, • den Pflegeprozess auf der Basis umfassenden Wissens aus der Pflegewissenschaft ethisch verantwortlich steuern und Verantwortung für die Qualität des Pflegeangebotes im Team übernehmen, • die Pflegebegutachtung nach der Richtlinie des MDK`s durchführen, die Pflegestufe von Versicherten festlegen, den möglichen Beratungsbedarf ermitteln und die Ergebnisse vor dem Hintergrund von Theorien und Modellen hinsichtlich der Vollständigkeit und Differenziertheit einschätzen, • zwischen dem Pflegebedarf nach dem Pflegeversicherungsgesetz und dem Pflegebedarf auf der Basis einer Pflegetheorie unterscheiden und dazu eine ethisch begründete Position in das Team von Fachexpertinnen und Fachexperten argumentativ einbringen, • Handlungsfelder, Zielsetzungen, Aufgaben und Verantwortungsbereiche von Pflegegutachtern kennen und wissenschaftliche Gütekriterien, die eine freie Begutachtung kennzeichnen, einhalten, • Betriebe im Gesundheitswesen bezüglich der Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes beraten, Schwachstellen im Betrieb aufdecken, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anleiten und wissenschaftlich begründete Problemlösungen entwickeln.
Inhalte	Pflegeprozessmodelle und -theorien, Spezialassessment zur Pflegediagnostik, Pflegeversicherungsgesetz SGB XI, Urteile und Rechtsmittel zum Pflegeversicherungsgesetz, Gütekriterien bei der Begutachtung nach dem SGB XI, Forschungsergebnisse zur Pflegebegutachtung, häusliche und stationäre Kontexte bei der Pflegediagnostik, aktuelle Forschungsergebnisse zu Spezialassessments, Qualitätssicherung.
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Doenges, M. E. et al. (2003). Pflegediagnosen und Maßnahmen. 3. Auflage. Bern: Huber. • Gordon, M., Bartolomeyczik, S. (2001). Pflegediagnosen. München: Urban & Fischer. • Little, D. E. & Carnevali, D. L. (1977). Nursing Care Planning. New York: J. B. Lippincott Company. • Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen. (Hrsg.) (2006). Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches. Essen: Druckzentrum Sutter & Partner GmbH. • Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen. (Hrsg.) (2006). Qualität in der ambulanten und stationären Pflege. 1. Bericht des MDS nach § 118 Abs. 4 SGB XI. Essen: Druckzentrum Sutter & Partner GmbH.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen, Hospitation
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	12 Credits
Workload	360 Stunden
Kontaktzeit	120 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 8 SWS

1.5 Modulbeschreibung: Organisation pflegerischer Arbeit

Titel des Moduls	Organisation pflegerischer Arbeit
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Arbeitsorganisationsmodelle voneinander unterscheiden und hinsichtlich der Implikationen für die Pflegequalität und die Pflegekompetenz bewerten • Aufgaben, Ziele und Verantwortungsbereich des Qualitätsmanagements einschätzen • die Qualität des Versorgungsangebotes vor dem Hintergrund des Versorgungsbedarfs von Patienten/Bewohnern sowie der Integration von Angehörigen/Bezugspersonen ethisch begründet analysieren, reflektieren und weiterentwickeln • Konsens- und Aushandlungsprozesse innerhalb der Berufsgruppe über die Qualität pflegerischer Versorgung und Arbeit in unterschiedlichen systemischen Kontexten initiieren und leiten • ausgewählte Methoden zur Qualitätsentwicklung und zum Qualitätsmanagement bewerten und anwenden • Forschungsergebnisse aus dem Bereich des Qualitätsmanagements und der Arbeitsorganisation nutzen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Fallanalyse, Fallbesprechungen, Pflegevisite, Übergabebesprechungen, Überleitungskonzepte, case-management, care-management, primary nursing, Modelle der Arbeitsorganisation, Dienstplangestaltung • zentral und dezentral organisierte Methoden des Qualitätsmanagements • Assessmentinstrumente, Nationale Standards, Qualitätsnetzwerk Europa • Forschungsdesign zur Evaluation von Pflege- und Versorgungsqualität
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Elkeles, T. (1994). Arbeitsorganisation in der stationären Krankenpflege. Kritik der Funktionspflege. Frankfurt a. M.: Mabuse. • Gerbert, A. & Kneubühler, H.-U. (2002). Qualitätsbeurteilung und Evaluation der Qualitätssicherung in Pflegeheimen. Bern: Hans Huber. • Giebig, H., Francois-Kettner, H., Roes, M. & Marr, H. (1999). Pflegerische Qualitätssicherung. Bern: Hans Huber. • Manthey, M. (2002). Primary Nursing. Bern: Hans Huber.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Projektarbeit
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	12 Credits
Workload	360 Stunden
Kontaktzeit	90 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Sommersemester 6 SWS

1.6 Modulbeschreibung: Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen

Titel des Moduls	Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul: <ul style="list-style-type: none"> Fachbezogene Forschung Pflege
Qualifikationsziele	Die Absolventinnen und Absolventen können <ul style="list-style-type: none"> demografische Entwicklungen, gesundheitspolitische und bildungspolitische Entscheidungen analysieren und daraus ethisch begründete Schlussfolgerungen für die Konzeptentwicklung ableiten, sowie auf dieser Basis Konzepte zur Verbesserung der Patienten- und Klientenversorgung/und entwickeln, erproben und evaluieren, spezifische, auch systembezogene Konzepte und Methoden zur Implementierung von Pflege- und Organisationsmodellen in Betrieben des Gesundheitswesens auf der Basis von vertieftem Wissen begründet und reflektiert einsetzen, verschiedene Methoden zur Optimierung der pflegerischen Versorgung (u. a. Teambesprechung, Fallanalyse, Pflegevisite und Übergabebesprechungen, Überleitungspflege) ethisch begründet einschätzen, implementieren und evaluieren Umwelten so gestalten, dass der Pflegebedarf der Patienten, die Pflegequalität und das Versorgungsangebot der Einrichtung aufeinander abgestimmt sind, intra- und interberufliche Kooperationsformen im Team anbahnen und mitgestalten, um das Pflege- und Behandlungsangebot zu optimieren, auf der Grundlage eines breiten, integrierten Wissens und der Fähigkeit zur Systemanalyse Projekte initiieren, das Team motivieren und Verantwortung für das Projektmanagement übernehmen, Verantwortung für die Aktualisierung ihres Wissens übernehmen und den sich ändernden Anforderungen am Arbeitsplatz stellen.
Inhalte	Konzeptentwicklung -implementierung und Evaluation, Kooperationsformen, Forschungsergebnisse zum Projektmanagement, zur Implementierung von Kooperationsformen, Versorgungsangebote und demografische Entwicklung, Teambesprechung, Fallanalysen u.s.w..
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> Appelbaum, R. & Starker J. & Geron, S. Patientenzufriedenheit (2004). Bern: Hans Huber. Darley, M. (Hrsg.). (2006). Kommunikationsmanagement Bern: Hans Huber. Graf, P. & Spengler, M. (2004). Leitbild- und Konzeptentwicklung. 4. Auflage. Augsburg: Ziel-Verlag. Jendrosch, T. (1998). Projektmanagement. Prozessbegleitung in der Pflege. Bern: Huber. Johnson, S. (2002). Interdisziplinäre Versorgungspfade. Bern: Hans Huber.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Projekt alternativ zu Qualitätsmanagement
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	10 Credits
Workload	300 Stunden
Kontaktzeit	90 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 6 SWS

2.1 Modulbeschreibung: Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie

Titel des Moduls	Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein umfassendes Wissen über die vielfältigen Facetten des therapeutischen Berufs- und Arbeitsfeldes, dessen Integration in das Gesundheitssystem, die Spezifik und Komplexität des therapeutischen Prozesses mit seinen Herausforderungen und Anforderungen an die Persönlichkeit des Therapeuten. • Sie reflektieren auf der Basis der Kenntnis der entsprechenden Fachliteratur kritisch ihr eigenes Berufsfeld mit seinen vielfältigen Tätigkeitsfeldern, kennen die methodischen Spezifika der verschiedenen berufstypischen Tätigkeiten, verstehen und reflektieren den therapeutischen Prozess in differenzierter Form und setzen sich kritisch mit den ethischen Herausforderungen und Bewältigungsstrategien im Rahmen der Therapeutenrolle auseinander. • Sie verfügen über die Kompetenz, ihr Wissen auf ihr zukünftiges Handeln im Rahmen von berufstypischen Situationen auf der Mikro- und Mesebene zu übertragen, Problemlösungen für therapeutische Situationen aber auch für die eigene Bewältigung der beruflichen Herausforderungen sowie für die Gestaltung ethisch schwieriger Situationen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. • Sie verfügen über die Kompetenz, relevante Informationen zu ihrem sich in Veränderung befindlichen Berufs- und Arbeitsfeld, zu den sich verändernden spezifischen Rahmenbedingungen zu sammeln, diese zu verarbeiten und gegebenenfalls zu transferieren. • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, im Rahmen von fachlichen Auseinandersetzungen mit Fachvertreterinnen, Fachvertretern oder Laien Position zu beziehen und sich im Team mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern gemeinschaftlich, aber auch eigenverantwortlich über spezifische Probleme und Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der relevanten Aspekte des therapeutischen Berufs- und Arbeitsfeldes auszutauschen.
Inhalte	Rahmenbedingungen therapeutischer Arbeit, Berufsfelder, Tätigkeitsfelder, berufstypische Tätigkeiten, Therapeutischer Prozess, Leitlinien therapeutischer Arbeit, Berufsverständnis und ethische Herausforderungen, Arbeitsbelastung von Therapeuten und Lösungsstrategien
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Badura, B.& Strodtholz, P. (1998). Soziologische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften, in K. Hurrelmann & U. Laaser (1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.Dietzel R., Bollert, G. (2006) Leitlinien – auch ein Thema für die Physiotherapie? Z. Krankengymnastik Zeitschrift für Physiotherapeuten, Jg. 58, Nr. 6. • Hüter-Becker, A., Dölken, M. (2004). Beruf, Recht, wissenschaftliches Arbeiten. Stuttgart: Thieme. • Hüter-Becker, A. (2006)Das Neue Denkmodell in der Physiotherapie. Band 1: Bewegungssystem • Hüter-Becker, (2005) A. Das Neue Denkmodell in der Physiotherapie. Band 2: Bewegungsentwicklung, Bewegungskontrolle. Stuttgart: Thieme
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	6 Credits
Workload	180 Stunden
Kontaktzeit	60 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 4 SWS

2.2 Modulbeschreibung: Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie

Titel des Moduls	Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie • Methodische Grundlagen
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen kennen verschiedene Untersuchungsmethoden im Rahmen qualitativer und quantitativer Forschungsansätze und können die zentralen Untersuchungsergebnisse in ihrer Aussagekraft einordnen. • Sie verfügen über einen Überblick über die aktuellen therapie relevanten Leitlinien medizinischer Versorgung, die für die Evidenzbasierung therapeutischer Arbeit heranzuziehen sind. • Sie haben ein kritisches Verständnis für einzelne qualitative und quantitative Forschungsansätze und deren Möglichkeiten und Grenzen aus einer therapiewissenschaftlichen Perspektive und können diese in ihren Grundlagen anwenden. Sie verfügen über vertieftes Wissen hinsichtlich der für ihr Fachgebiet vorrangig relevanten Untersuchungsdesigns für Wirksamkeitsstudien, Evaluationsforschung und Versorgungsforschung. • Sie können Forschungsfragen aus der beruflichen Praxis aufgreifen und an der Entwicklung wissenschaftlicher Untersuchungsdesigns, an der Durchführung von Forschungsprojekten und der Darstellung von Forschungsergebnissen konstruktiv mitzuwirken und somit die Therapieforschung weiter zu entwickeln. • Sie sind in der Lage, ihr eigenes Fachwissen kontinuierlich durch das kritische Lesen von Forschungsstudien zu aktualisieren und zu vertiefen und auf dieser Basis wissenschaftlich fundierte Urteile zu entwickeln. • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, sich im Rahmen von fachlichen Auseinandersetzungen mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern über Forschungsstudien und deren Ergebnisse auszutauschen und begründet Position zu beziehen.
Inhalte	ausgewählte Forschungsarbeiten und -ergebnisse in der Ergo- und Physiotherapie, <i>Evidence based practice</i> in der Ergo- und Physiotherapie, Quantitative und qualitative Forschungsdesigns, Leitlinien für die medizinische Versorgung, Planung und Durchführung einer empirischen Forschungsstudie, Erstellen einer eigenen Forschungsarbeit
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Atteslander, P. (2000). Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin: Walter de Gruyter. • Borgetto B. et al. , (2007). Die Forschungspyramide – Diskussionsbeitrag zur Evidenzbasierten Praxis in der Physiotherapie. Physioscience (1), 3. • Bortz, J., Döring, N. (1995). Forschungsmethoden und Evaluation für Sozialwissenschaftler. 2. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer • Kool, Jan (2001) Der Weg zum wissenschaftlichen Arbeiten: ein Einstieg für Physiotherapeuten. Stuttgart: Thieme. • Mayer, H. und Hilten, E. van. (2007). Einführung in die Physiotherapieforschung. Wien: Facultas Universitätsverlag • Neugebauer, E., Mutschler, W., Claes, L. (2004). Von der Idee zur Publikation. Eine Anleitung zum erfolgreichen wissenschaftlichen Arbeiten. Stuttgart: Thieme. • Scherfer, E. (2006). Forschung verstehen. Ein Grundkurs in evidenzbasierter Praxis. München: Richard Pflaum. • Seale, J. (1998). Therapy research: process and practicalities. Oxford: Butterworth-Heinemann.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	12 Credits
Workload	360 Stunden
Kontaktzeit	120 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Sommersemester 8 SWS

2.3 Modulbeschreibung: Theoretische Grundlagen und Modelle der Physiotherapie

Titel des Moduls	Theoretische Grundlagen und Modelle der Physiotherapie
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und umfassendes Wissen über aktuelle therapiewissenschaftliche Theorien und Modellen, deren nationalen und internationalen Diskussionsstand sowie deren Relevanz für den therapeutischen Prozess aus der Perspektive der Akteure und der Patienten. • Sie verfügen über ein kritisches Verständnis zu den therapiewissenschaftlichen Theorien und Modellen, reflektieren diese systematisch vor dem Hintergrund einer patientenorientierten Perspektive und bewerten diese im Hinblick auf derzeitige und zukünftige Anforderungen an professionelles Handeln in den Berufen unter Verwendung aktueller Fachliteratur und Forschungsergebnisse. • Sie verfügen über die Kompetenz, die erworbenen und kritisch reflektierten therapiewissenschaftlichen Theorien und Modelle in den therapeutischen Prozessen ihres jeweiligen Handlungsfeldes anzuwenden, deren Grenzen und Möglichkeiten zu erkennen und diese vor dem Hintergrund differenzierter Problemlösungsanforderungen auf der Mikro- und Mesoebene weiterzuentwickeln. • Sie verfügen über die Kompetenz, relevante Informationen zu therapiewissenschaftlichen Theorien und Modellen zu sammeln, unter Nutzung wissenschaftlicher Kriterien und unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und ethischer Erkenntnisse zu bewerten und zu interpretieren, ggf. zu transferieren und daraus ein fundiertes Urteil im Hinblick auf zukünftige berufliche Handlungsanforderungen und -möglichkeiten abzuleiten. • Die Absolventinnen und Absolventen können eigenständige Positionen zu therapiewissenschaftlichen Theorien und Modellen begründet formulieren und verteidigen, sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Laien dazu auseinandersetzen sowie ihre Positionen verantwortlich und differenziert vertreten.
Inhalte	Theorien und Modelle in der Ergo- und Physiotherapie, relevante Theorien und Modelle in den Bezugswissenschaften (u. a. Rehabilitations-, Gesundheits-, Sozialwissenschaften), Internationale Theorien und Modelle in der Ergo- und Physiotherapie, Wissenschaftstheoretische Grundlagen, Theorie-Praxis-Ansätze, Theoriegeleitete Praxis, Theorien zu Bewegung als Grundlage des Berufsverständnisses
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Cott, C. Finch, E. (1995) The Movement Continuum Theory of Physical Therapy. Physiotherapy Canada, 47, 2. • Hagensaars LHA, Bernards ATM, Oostendorp RAB. (2003) Over de Kunst van Hulpverleners. Het meerdimensionale belasting-belastbaarheidsmodel: een vakfilosofisch model voor een menswaardige gezondheidszorg. Amersfoort: Nederlands Paramedisch Instituut. • Hüter-Becker, A. et al. (Hrsg.) (2006). Das neue Denkmodell. Band 1 und 2. 2. Auflage. Stuttgart: Thieme. • Hüter-Becker et al. (2002). Lehrbuch zum Neuen Denkmodell der Physiotherapie. Stuttgart: Thieme. • Klemme, B., Geuter, G. Willimczik, K. (2007; 2008) Physiotherapie – über eine Akademisierung zur Profession. I und II physioscience 3. Jg. (2), 4. Jg. (2) • Schellhammer, S. (2002). Bewegungslehre: motorisches Lernen aus der Sicht der Physiotherapie. München: Urban und Fischer. • Schuntermann, M.F. (2005) Einführung in die ICF. Landsberg: Ecomed Medizin.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	6 Credits
Workload	180 Stunden
Kontaktzeit	60 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Sommersemester 4 SWS

2.4 Modulbeschreibung: Clinical Reasoning

Titel des Moduls	Clinical Reasoning
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul: <ul style="list-style-type: none"> Beruf und Arbeitsfeld
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breites Wissen, über die verschiedenen Formen des <i>clinical reasoning</i> sowie über die sich wandelnden Problemlösungsprozesse in der Entwicklung von Novizinnen und Novizen zu Expertinnen und Experten. Sie können literaturgestützt begründet Clinical-Reasoning-Prozesse analysieren und bewerten, kennen verschiedene Theorien zum Clinical-Reasoning-Prozess und sind in der Lage, ihre eigenen Clinical-Reasoning-Prozesse metakognitiv zu reflektieren. Sie verfügen über die Kompetenz, ihr theoretisches Wissen zum <i>clinical reasoning</i> auf den – dem therapeutischen Handeln zugrundeliegenden – Problemlösungsprozess zu übertragen, indem sie diesen zielorientiert steuern und im Sinne reflektierter Praxis kritisch betrachten. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, im Rahmen von fachlichen Auseinandersetzungen mit Fachvertreterinnen, Fachvertretern oder Laien den eigenen Clinical-Reasoning-Prozess und die darin getroffenen Entscheidungen darzulegen, zu begründen und argumentativ zu verteidigen und somit im interprofessionellen Team Verantwortung für den berufsspezifischen Clinical-Reasoning-Prozess zu übernehmen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Spezifische Denk- und Entscheidungsprozesse im Rahmen physiotherapeutischer Arbeit Verschiedene Formen des Clinical Reasonings Entwicklung des Clinical Reasoning von Novizinnen und Novizen zu Expertinnen und Experten Reflektierte Praxis, <i>reflection on action</i>
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> Benamy, B. C. (1996)- Developing clinical Reasoning Skills. San Antonio: Therapy Skill Builders. Higgs, J. & Jones, M. (2000). Clinical reasoning in the Health Professions. Oxford: Butterworth-Heinemann. Jones, M. (1997). Clinical Reasoning. Fundament der klinischen Praxis und Brücke zwischen den Ansätzen der Manuellen Therapie. Manuelle Therapie (1). Jones, M. (1998). Clinical Reasoning. Fundament der klinischen Praxis und Brücke zwischen den Ansätzen der Manuellen Therapie. Manuelle Therapie (2). Klemme, B., Siegmann, G. (2006) Clinical Reasoning. Therapeutische Denkprozesse lernen. Stuttgart: Thieme.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	12 Credits
Workload	360 Stunden
Kontaktzeit	120 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 8 SWS

2.5 Modulbeschreibung: Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen

Titel des Moduls	Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie • Methodische Grundlagen • Clinical Reasoning
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über vertieftes und wissenschaftlich fundiertes Wissen hinsichtlich berufstypischer aktueller Konzepte. • Auf der Basis berufsspezifischer Konzepte und relevanter Konzepte aus den Bezugswissenschaften sind sie in der Lage Problemlösungen für ihr Fachgebiet begründet zu finden und weiter zu entwickeln, diese in der Praxis umzusetzen und zu reflektieren. • Sie sind in der Lage im Berufsalltag vollzogene Prozesse aus der Distanz zu reflektieren und diese auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zu hinterfragen und gegebenenfalls neu zu strukturieren und somit zu zukunftsfähigen Entwicklungen im eigenen Beruf beizutragen. • Sie betrachten therapeutisches Handeln grundsätzlich auch aus der patientenzentrierten Perspektive, und suchen im Spannungsfeld zwischen der Patientenperspektive und der ökonomischen Sichtweise im Rahmen von Therapie nach patientenorientierten Lösungen. • Sie sind in der Lage, die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen auf die Berufspraxis beziehen und im Sinne einer evidence based practice umzusetzen. • Sie begründen ihre Entscheidungen im Rahmen von Fachgesprächen auf der Basis wissenschaftlicher berufsspezifischer Grundlagen und der Kenntnisse relevanter Aspekte aus den Bezugswissenschaften.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Therapieprozess – Assessment, Zielsetzung der Therapie, Durchführung, Methoden, Evaluation und Dokumentation • Orientierung des therapeutischen Prozesses an der ICF • Partizipation als zentraler Bezugspunkt therapeutischen Handelns • physiotherapeutische Diagnostik • Interaktion und Kommunikation mit PatientInnen, KlientInnen und Bezugspersonen im Sinne von Shared decision making • Schulung, Anleitung und Beratung von PatientInnen, KlientInnen und Bezugspersonen
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Brinkmann-Göbel, R. (2001). Handbuch für Gesundheitsberater. Bern: Hans Huber. • Fries, W. et al (2007) Teilhaben! Neue Konzepte der Neurorehabilitation für eine erfolgreiche Rückkehr in Beruf und Alltag. Stuttgart: Thieme • Schuntermann, M.F. (2005) Einführung in die ICF. Landsberg: Ecomed Medizin • V. d. Berg, F. et al (2007) Angewandte Physiologie: Alterungsprozesse und das Alter verstehen Band 5. Stuttgart: Thieme • Walkenhorst, U. (2008) Potentiale der Ergotherapie in der Gesundheits- und Krankenversorgung. Idstein: Schulz-Kichner Verlag- • Wendt, W. R. (2001). Case-Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Freiburg i. Br.: Lambertus.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien, Übung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	12 Credits
Workload	360 Stunden
Kontaktzeit	90 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Sommersemester 6 SWS

2.6 Modulbeschreibung: Organisation therapeutischer Arbeit

Titel des Moduls	Organisation therapeutischer Arbeit
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventen verfügen über ein grundlegendes Verständnis des gesellschaftlichen Auftrages des Dienstleistungsbereichs Therapie, über die gesellschaftlichen, institutionellen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen und sind in der Lage auf der Basis dessen eigenes Handeln zu analysieren und zu begründen. • Sie sind in der Lage Problemlösungen für die Organisation therapeutischer Arbeit in den Arbeitsfelder Kuration, Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsförderung mit ihren jeweils spezifischen Rahmenbedingungen zu erarbeiten. • Sie haben ein kritisches Verständnis für Problemfelder wie Schnittstellenmanagement, Konfliktmanagement, Casemanagement und Changemanagement und können diese analysieren und die Prozesse problemlösend steuern. • Sie verfügen über vertieftes Wissen auf dem Stand der aktuellen Literatur hinsichtlich der Organisation therapeutischer Arbeit und deren spezifischer Erfordernisse. Hier sind sie in der Lage Wissen aus den Bereichen Führung, Leitung und Organisation mit dem berufsspezifischen therapeutischen Wissen zu vernetzen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse des rechtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Rahmens therapeutischer Arbeit • Kommunikation und Interaktion mit anderen Berufsgruppen im Sinne der Interdisziplinarität • Schnittstellenanalysen • Teamarbeit, Kooperation mit anderen Berufsgruppen • Konflikte • Case-Management als gemeinsame Aufgabe verschiedener Berufsgruppen im Gesundheitswesen • Change Management
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Hurrelmann, K. (2000). Gesundheitssoziologie. Weinheim: Juventa. • Spörkel, H. et al. (1995). Total Quality Management im Gesundheitswesen. Weinheim: Psychologie Verlags Union • Walkenhorst, U. Burchert, H. (2005) Management in der Ergotherapie. Berlin: Springer • Wegener, G., Wegener, K. (2005) Praxismanagement für die Physiotherapie. Stuttgart: Thieme. • Wendt, W. R. (2001). Case-Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Freiburg i. Br.: Lambertus.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	10 Credits
Workload	300 Stunden
Kontaktzeit	90 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 6 SWS

3.1 Modulbeschreibung: Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie

Titel des Moduls	Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein umfassendes Wissen über die vielfältigen Facetten des therapeutischen Berufs- und Arbeitsfeldes, dessen Integration in das Gesundheitssystem, die Spezifik und Komplexität des therapeutischen Prozesses mit seinen Herausforderungen und Anforderungen an die Persönlichkeit des Therapeuten. • Sie reflektieren auf der Basis der Kenntnis der entsprechenden Fachliteratur kritisch ihr eigenes Berufsfeld mit seinen vielfältigen Tätigkeitsfeldern, kennen die methodischen Spezifika der verschiedenen berufstypischen Tätigkeiten (Schulung, Beratung, Anleitung), verstehen und reflektieren den therapeutischen Prozess in differenzierter Form und setzen sich kritisch mit den ethischen Herausforderungen und Bewältigungsstrategien im Rahmen der Therapeutenrolle auseinander. • Sie verfügen über die Kompetenz, ihr Wissen auf ihr zukünftiges Handeln im Rahmen von berufstypischen Situationen auf der Mikro- und Mesoebene zu übertragen, Problemlösungen für therapeutische Situationen aber auch für die eigene Bewältigung der beruflichen Herausforderungen sowie für die Gestaltung ethisch schwieriger Situationen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. • Sie verfügen über die Kompetenz, relevante Informationen zu ihrem sich in Veränderung befindlichen Berufs- und Arbeitsfeld, zu den sich verändernden spezifischen Rahmenbedingungen zu sammeln, diese zu verarbeiten und gegebenenfalls zu transferieren. • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, im Rahmen von fachlichen Auseinandersetzungen mit Fachvertreterinnen, Fachvertretern oder Laien Position zu beziehen und sich im Team mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern gemeinschaftlich, aber auch eigenverantwortlich über spezifische Probleme und Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der relevanten Aspekte des therapeutischen Beruf- und Arbeitsfeldes auszutauschen.
Inhalte	Rahmenbedingungen therapeutischer Arbeit, Berufsfelder, Tätigkeitsfelder, berufstypische Tätigkeiten (Schulung, Beratung, Anleitung), Therapeutischer Prozess, Leitlinien therapeutischer Arbeit, Berufsverständnis und ethische Herausforderungen, Arbeitsbelastung von Therapeuten und Lösungsstrategien
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Badura, B.& Strodtholz, P. (1998). Soziologische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften, in K. Hurrelmann & U. Laaser (1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.Deutscher Verband der Ergotherapeuten e. V. (DVE) (2004). Indikationskatalog Ergotherapie. Die Darstellung des derzeitigen Spektrums der Ergotherapie in der Sozialversicherung. Idstein: Schulz-Kirchner. • Deutscher Verband der Ergotherapeuten e. V. (DVE), Miesen, M. (Hrsg.) (2004). Berufsprofil Ergotherapie. Idstein: Schulz-Kirchner. • Dietzel R., Bollert, G. (2006) Leitlinien – auch ein Thema für die Physiotherapie? Z. Krankengymnastik Zeitschrift für Physiotherapeuten, Jg. 58, Nr. 6. • Hüter-Becker, A., Dölken, M. (2004). Beruf, Recht, wissenschaftliches Arbeiten. Stuttgart: Thieme. • Hüter-Becker, A. (2006)Das Neue Denkmodell in der Physiotherapie. Band 1: Bewegungssystem • Hüter-Becker, (2005) A. Das Neue Denkmodell in der Physiotherapie. Band 2: Bewegungsentwicklung, Bewegungskontrolle. Stuttgart: Thieme
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	6 Credits
Workload	180 Stunden
Kontaktzeit	60 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 4 SWS

3.2 Modulbeschreibung: Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Ergotherapie

Titel des Moduls	Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Ergotherapie
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie • Methodische Grundlagen
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen kennen verschiedene Untersuchungsmethoden im Rahmen qualitativer und quantitativer Forschungsansätze und können die zentralen Untersuchungsergebnisse in ihrer Aussagekraft einordnen. • Sie verfügen über einen Überblick über die aktuellen therapierlevanten Leitlinien medizinischer Versorgung, die für die Evidenzbasierung therapeutischer Arbeit heranzuziehen sind. • Sie haben ein kritisches Verständnis für einzelne qualitative und quantitative Forschungsansätze und deren Möglichkeiten und Grenzen aus einer therapiewissenschaftlichen Perspektive und können diese in ihren Grundlagen anwenden. Sie verfügen über vertieftes Wissen hinsichtlich der für ihr Fachgebiet vorrangig relevanten Untersuchungsdesigns für Wirksamkeitsstudien, Evaluationsforschung und Versorgungsforschung. • Sie können Forschungsfragen aus der beruflichen Praxis aufgreifen und an der Entwicklung wissenschaftlicher Untersuchungsdesigns, an der Durchführung von Forschungsprojekten und der Darstellung von Forschungsergebnissen konstruktiv mitzuwirken und somit die Therapieforschung weiter zu entwickeln. • Sie sind in der Lage, ihr eigenes Fachwissen kontinuierlich durch das kritische Lesen von Forschungsstudien zu aktualisieren und zu vertiefen und auf dieser Basis wissenschaftlich fundierte Urteile zu entwickeln. • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, sich im Rahmen von fachlichen Auseinandersetzungen mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern über Forschungsstudien und deren Ergebnisse auszutauschen und begründet Position zu beziehen.
Inhalte	ausgewählte Forschungsarbeiten und -ergebnisse in der Ergo- und Physiotherapie, <i>Evidence based practice</i> in der Ergo- und Physiotherapie, Quantitative und qualitative Forschungsdesigns, Leitlinien für die medizinische Versorgung, Planung und Durchführung einer empirischen Forschungsstudie
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Borgetto B. et al. , (2007). Die Forschungspyramide – Diskussionsbeitrag zur Evidenz-basierten Praxis in der Physiotherapie. Physioscience (1), 3 • Bortz, J., Döring, N. (1995). Forschungsmethoden und Evaluation für Sozialwissenschaftler. 2. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer • Kool, Jan (2001) Der Weg zum wissenschaftlichen Arbeiten: ein Einstieg für Physiotherapeuten. Stuttgart: Thieme. • Neugebauer, E., Mutschler, W., Claes, L. (2004). Von der Idee zur Publikation. Eine Anleitung zum erfolgreichen wissenschaftlichen Arbeiten. Stuttgart: Thieme. • Scherfer, E. (2006). Forschung verstehen. Ein Grundkurs in evidenzbasierter Praxis. München: Richard Pflaum. • Treuster, T. (2006). Effektivität der Ergotherapie im psychiatrischen Krankenhaus. Stuttgart: Thieme.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	12 Credits
Workload	360 Stunden
Kontaktzeit	120 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Sommersemester 8 SWS

3.3 Modulbeschreibung: Theoretische Grundlagen und Modelle der Ergotherapie

Titel des Moduls	Theoretische Grundlagen und Modelle der Ergotherapie
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und umfassendes Wissen über aktuelle therapiewissenschaftliche Theorien und Modellen, deren nationalen und internationalen Diskussionsstand sowie deren Relevanz für den therapeutischen Prozess aus der Perspektive der Akteure und der Patienten. • Sie verfügen über ein kritisches Verständnis zu den therapiewissenschaftlichen Theorien und Modellen, reflektieren diese systematisch vor dem Hintergrund einer patientenorientierten Perspektive und bewerten diese im Hinblick auf derzeitige und zukünftige Anforderungen an professionelles Handeln in den Berufen unter Verwendung aktueller Fachliteratur und Forschungsergebnisse. • Sie verfügen über die Kompetenz, die erworbenen und kritisch reflektierten therapiewissenschaftlichen Theorien und Modelle in den therapeutischen Prozessen ihres jeweiligen Handlungsfeldes anzuwenden, deren Grenzen und Möglichkeiten zu erkennen und diese vor dem Hintergrund differenzierter Problemlösungsanforderungen auf der Mikro- und Mesebene weiterzuentwickeln. • Sie verfügen über die Kompetenz, relevante Informationen zu therapiewissenschaftlichen Theorien und Modellen zu sammeln, unter Nutzung wissenschaftlicher Kriterien und unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und ethischer Erkenntnisse zu bewerten und zu interpretieren, ggf. zu transferieren und daraus ein fundiertes Urteil im Hinblick auf zukünftige berufliche Handlungsanforderungen und -möglichkeiten abzuleiten. • Die Absolventinnen und Absolventen können eigenständige Positionen zu therapiewissenschaftlichen Theorien und Modellen begründet formulieren und verteidigen, sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Laien dazu auseinandersetzen sowie ihre Positionen verantwortlich und differenziert vertreten.
Inhalte	Theorien und Modelle in der Ergo- und Physiotherapie, Bezugswissenschaften (u. a. Rehabilitations-, Gesundheits-, Sozialwissenschaften), Internationale Theorien und Modelle in der Ergo- und Physiotherapie, Wissenschaftstheoretische Grundlagen, Theorie-Praxis-Ansätze, Theoriegeleitete Praxis
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Cott, C. Finch, E. (1995) The Movement Continuum Theory of Physical Therapy. Physiotherapy Canada, 47, 2. • Hagedorn, R. (2000). Ergotherapie – Theorien und Modelle. Die Praxis begründen. Stuttgart: Thieme. • Herold, Ch. et al. (2004). Konzeptionelle Modelle für die ergotherapeutische Praxis. Heidelberg: Springer. • Hüter-Becker, A. et al. (Hrsg.) (2006). Das neue Denkmodell. Band 1 und 2. 2. Auflage. Stuttgart: Thieme. • Schuntermann, M.F. (2005) Einführung in die ICF. Landsberg: Ecomed Medizin.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	6 Credits
Workload	180 Stunden
Kontaktzeit	60 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Sommersemester 4 SWS

3.4 Modulbeschreibung: Clinical Reasoning

Titel des Moduls	Clinical Reasoning
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breites Wissen, über die verschiedenen Formen des <i>clinical reasoning</i> sowie über die sich wandelnden Problemlösungsprozesse in der Entwicklung von Novizinnen und Novizen zu Expertinnen und Experten. • Sie können literaturgestützt begründet Clinical-Reasoning-Prozesse analysieren und bewerten, kennen verschiedene Theorien zum Clinical-Reasoning-Prozess und sind in der Lage, ihre eigenen Clinical-Reasoning-Prozesse metakognitiv zu reflektieren. • Sie verfügen über die Kompetenz, ihr theoretisches Wissen zum <i>clinical reasoning</i> auf den – dem therapeutischen Handeln zugrundeliegenden – Problemlösungsprozess zu übertragen, indem sie diesen zielorientiert steuern und im Sinne reflektierter Praxis kritisch betrachten. • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, im Rahmen von fachlichen Auseinandersetzungen mit Fachvertreterinnen, Fachvertretern oder Laien den eigenen Clinical-Reasoning-Prozess und die darin getroffenen Entscheidungen darzulegen, zu begründen und argumentativ zu verteidigen und somit im interprofessionellen Team Verantwortung für den berufsspezifischen Clinical-Reasoning-Prozess zu übernehmen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Spezifische Denk- und Entscheidungsprozesse im Rahmen ergo- und physiotherapeutischer Arbeit • Verschiedene Formen des Clinical Reasonings • Entwicklung des Clinical Reasoning von Novizinnen und Novizen zu Expertinnen und Experten • Reflektierte Praxis, <i>reflection on action</i>
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Feiler, M. (2003). Klinisches Reasoning in der Ergotherapie. Überlegungen und Strategien im therapeutischen Handeln. Berlin: Springer. • Higgs, J., Jones, M. (2000). Clinical reasoning in the health professions. Oxford: Butterworth Heinemann. • Klemme, B., Siegmann, G. (2006). Clinical Reasoning. Therapeutische Denkprozesse lernen. Stuttgart: Thieme.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	12 Credits
Workload	360 Stunden
Kontaktzeit	120 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 8 SWS

3.5 Modulbeschreibung: Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen

Titel des Moduls	Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie • Methodische Grundlagen • Clinical Reasoning
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über vertieftes und wissenschaftlich fundiertes Wissen hinsichtlich berufstypischer aktueller Konzepte. • Auf der Basis berufsspezifischer Konzepte und relevanter Konzepte aus den Bezugswissenschaften sind sie in der Lage Problemlösungen für ihr Fachgebiet begründet zu finden und weiter zu entwickeln, diese in der Praxis umzusetzen und zu reflektieren. • Sie sind in der Lage im Berufsalltag vollzogene Prozesse aus der Distanz zu reflektieren und diese auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zu hinterfragen und gegebenenfalls neu zu strukturieren und somit zu zukunftsfähigen Entwicklungen im eigenen Beruf beizutragen. • Sie betrachten therapeutisches Handeln grundsätzlich auch aus der patientenzentrierten Perspektive, und suchen im Spannungsfeld zwischen der Patientenperspektive und der ökonomischen Sichtweise im Rahmen von Therapie nach patientenorientierten Lösungen. • Sie sind in der Lage, die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen auf die Berufspraxis beziehen und im Sinne einer evidence based practise umzusetzen. • Sie begründen ihre Entscheidungen im Rahmen von Fachgesprächen auf der Basis wissenschaftlicher berufsspezifischer Grundlagen und der Kenntnisse relevanter Aspekte aus den Bezugswissenschaften.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Therapieprozess – Assessment, Zielsetzung der Therapie, Durchführung, Methoden, Evaluation und Dokumentation • Orientierung des therapeutischen Prozesses an der ICF • Partizipation als zentraler Bezugspunkt therapeutischen Handelns ergotherapeutische Diagnostik • Interaktion und Kommunikation mit PatientInnen, KlientInnen und Bezugspersonen im Sinne von Shared decision making • Schulung, Anleitung und Beratung von PatientInnen, KlientInnen und Bezugspersonen
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Brinkmann-Göbel, R. (2001). Handbuch für Gesundheitsberater. Bern: Hans Huber. • Fries, W. et al (2007) Teilhaben! Neue Konzepte der Neurorehabilitation für eine erfolgreiche Rückkehr in Beruf und Alltag. Stuttgart: Thieme • Schuntermann, M.F. (2005) Einführung in die ICF. Landsberg: Ecomed Medizin • V. d. Berg, F. et al (2007) Angewandte Physiologie: Alterungsprozesse und das Alter verstehen Band 5. Stuttgart: Thieme • Walkenhorst, U. (2008) Potentiale der Ergotherapie in der Gesundheits- und Krankenversorgung. Idstein: Schulz-Kichner Verlag- • Wendt, W. R. (2001). Case-Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Freiburg i. Br.: Lambertus.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien, Übung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanzprüfung
Leistungspunkte	12 Credits
Workload	360 Stunden
Kontaktzeit	90 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Sommersemester 6 SWS

3.6 Modulbeschreibung: Organisation therapeutischer Arbeit

Titel des Moduls	Organisation therapeutischer Arbeit
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventen verfügen über ein grundlegendes Verständnis des gesellschaftlichen Auftrages des Dienstleistungsbereichs Therapie, über die gesellschaftlichen, institutionellen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen und sind in der Lage auf der Basis dessen eigenes Handeln zu analysieren und zu begründen. • Sie sind in der Lage Problemlösungen für die Organisation therapeutischer Arbeit in den Arbeitsfelder Kuration, Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsförderung mit ihren jeweils spezifischen Rahmenbedingungen zu erarbeiten. • Sie haben ein kritisches Verständnis für Problemfelder wie Schnittstellenmanagement, Konfliktmanagement, Casemanagement und Changemanagement und können diese analysieren und die Prozesse problemlösend steuern. • Sie verfügen über vertieftes Wissen auf dem Stand der aktuellen Literatur hinsichtlich der Organisation therapeutischer Arbeit und deren spezifischer Erfordernisse. Hier sind sie in der Lage Wissen aus den Bereichen Führung, Leitung und Organisation mit dem berufsspezifischen therapeutischen Wissen zu vernetzen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse des rechtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Rahmens therapeutischer Arbeit • Kommunikation und Interaktion mit anderen Berufsgruppen im Sinne der Interdisziplinarität • Schnittstellenanalysen • Teamarbeit, Kooperation mit anderen Berufsgruppen • Konflikte • Case-Management als gemeinsame Aufgabe verschiedener Berufsgruppen im Gesundheitswesen • Change Management
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Hurrelmann, K. (2000). Gesundheitssoziologie. Weinheim: Juventa. • Spörkel, H. et al. (1995). Total Quality Management im Gesundheitswesen. Weinheim: Psychologie Verlags Union • Walkenhorst, U. Burchert, H. (2005) Management in der Ergotherapie. Berlin: Springer • Wegener, G., Wegener, K. (2005) Praxismanagement für die Physiotherapie. Stuttgart: Thieme. • Wendt, W. R. (2001). Case-Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Freiburg i. Br.: Lambertus.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Seminaristischer Unterricht
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	10 Credits
Workload	300 Stunden
Kontaktzeit	90 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 6 SWS

4.1 Modulbeschreibung: Methodische Grundlagen

Titel des Moduls	Methodische Grundlagen
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden und autonom Literaturrecherchen in Bibliothekswesen und Internet durchzuführen, wissenschaftliche Literatur dem Ziel angemessen auszuwählen, zu interpretieren und auszuwerten, • computergestützt Texte zu verarbeiten, multimediale Präsentationen zu erstellen und gängige Tabellenkalkulationsprogramme zu nutzen, • in englischer Sprache zu kommunizieren und Informationen aus englischsprachiger Fachliteratur zu interpretieren und für die Therapiewissenschaften nutzbar zu machen, • Forschungsthemen zu formulieren und Argumentationslinien zu entwickeln, • unterschiedliche Forschungsdesigns (qualitative und quantitative) voneinander zu unterscheiden und jeweils mit spezifischen Fragestellungen zu verbinden, • Instrumente und Methoden der Datenerhebung und -auswertung in den Therapiewissenschaften auszuwählen und den Untersuchungsgegenstand entsprechend einzusetzen, • zur Auswertung von empirischen Daten elektronische Datenverarbeitungsprogramme anzuwenden und die gewonnen Ergebnisse vor dem Hintergrund der Fragestellung und des Forschungsdesign zu beschreiben, zu interpretieren und kritisch zu reflektieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Techniken wissenschaftlichen Arbeitens • Wissenschaftliche Fragestellungen und Untersuchungsmethoden • Forschungsdesigns, Gütekriterien • Forschungsergebnisse aus Pflege- und Therapiewissenschaft • Deskriptive (auch verteilungsfreie Verfahren) und analytische Statistik, Datenauswertung und Datenauswertungsprogramme • EDV, Textverarbeitungsprogramme, Fachenglisch
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Atteslander, P. (2006). Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin: E. Schmidt. • Bortz, J., Döring, N. (2006). Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Heidelberg: Springer. • Polit, D. et al. (2004). Lehrbuch Pflegeforschung. Methodik, Beurteilung und Anwendung. Bern: Huber. • Rennen-Allhoff, B. & Schaeffer, D. (Hrsg.) (2003). Handbuch Pflegewissenschaft. Weinheim: Juventa. • Schaeffer, D. & Müller-Mundt, G. (Hrsg.) (2002). Qualitative Gesundheits- und Pflegeforschung. Bern: Huber. • Schumacher, M. & Schulgen, G. (2002). Methodik klinischer Studien. Berlin: Springer.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, Übungen, Diskussion und Projektarbeit
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Teilprüfung I: Klausur im Umfang von max. 135 Minuten</p> <p>Teilprüfung II: Klausur im Umfang von max. 45 Minuten oder mündliche Prüfung im Umfang von max. 30 Minuten</p>
Leistungspunkte	12 Credits
Workload	360 Stunden
Kontaktzeit	120 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 8 SWS

4.2 Modulbeschreibung: Grundlagen der Gesundheitswissenschaften

Titel des Moduls	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein umfassendes Wissen zentraler nationaler und internationaler Theorien sowie unterschiedlicher Erklärungsansätze und Modelle von Gesundheit und Krankheit (biomedizinisches Modell, Risikofaktorenmodell, Stressmodelle, Health-Belief-Modell). Sie können einschätzen, welchen Beitrag die verschiedenen Disziplinen (Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften und Medizin) zur Analyse und Lösungen gesundheitswissenschaftlicher Probleme leisten können und sind in der Lage, hier insbesondere pflegerische und therapeutische Perspektiven zu berücksichtigen. • Sie verfügen über ein kritisches und reflektiertes Verständnis des Perspektivenwechsels in den Gesundheitswissenschaften von der Pathogenese zur Salutogenese, einer sich etablierenden interdisziplinären Sichtweise zu gesundheitswissenschaftlichen Fragestellungen und sind in der Lage, sich mit Gesundheitsrisiken und -ressourcen patientenorientiert auseinanderzusetzen. • Sie sind in der Lage, gesundheitswissenschaftliche Erkenntnisse auf praktische Fragestellungen aus der Pflege und Therapie auf der Meso- und Makroebene anzuwenden und diese insbesondere aus einer bevölkerungsbezogenen Perspektive zu bearbeiten. • Die Absolventinnen und Absolventen können relevante Daten und Erkenntnisse aus den Gesundheitswissenschaften zur Erklärung komplexer Phänomene heranziehen, auswerten und im Hinblick auf eine eigenständige Position begründet darstellen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Public Health</i> aus nationaler und internationaler Perspektive • Theorien und Modelle zu Gesundheit und Krankheit • Pathogenese/Salutogenese • Patientenorientierte Konzepte • Gesellschaftliche Einflüsse auf Gesundheit und Krankheit • Risikofaktorenmodell, Stressmodelle
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Hurrelmann, K. & Laaser, U. (1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa. • Kolip, P. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa. • Schwarz, F.W. et al. (Hrsg.) (2002): Das Public Health Buch. München: Urban & Fischer. • Walle, H. (1995). Gesundheitswissenschaft. Stuttgart: Kohlhammer. • Walter, U. & Paris, W. (Hrsg.) (1996). Public Health – Gesundheit im Mittelpunkt. Merian: Public Health Forum.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, Interdisziplinärer seminaristischer Unterricht, Übungen
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	6 Credits
Workload	180 Stunden
Kontaktzeit	60 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 4 SWS

4.3 Modulbeschreibung: Gesundheitsversorgung

Titel des Moduls	Gesundheitsversorgung
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfangreiche Kenntnisse zum System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland mit seinen organisatorischen und finanziellen Steuerungen und Regulierungen. Sie können sich mit aktuellen nationalen sozialpolitischen Diskursen und Reformvorstellungen zur Gestaltung und Finanzierung der gesundheitlichen Versorgung auch im internationalen Vergleich kritisch auseinandersetzen. • Sie reflektieren ihre Kenntnisse vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und in Hinblick auf die Veränderung von Versorgungsstrukturen und -bedürfnissen. Dabei berücksichtigen sie die pflegerische und therapeutische Perspektive und sind in der Lage, ein vertieftes Verständnis für bestehende Versorgungsstrukturen aufzubringen sowie diese kritisch zu betrachten. • Sie sind in der Lage, ihr Wissen über die Versorgungsstrukturen auf pflegerische und therapeutische Prozesse anzuwenden und Versorgungskonzepte zu optimieren. Hierbei nutzen sie insbesondere konzeptionelle Überlegungen wie Disease-Management-Programme (DMP), Integrierte Versorgungskonzepte, Case- und Care-Managementkonzepte oder Leitlinien. Dabei steht für sie eine patienten-/nutzergerechte Gestaltung im Vordergrund ihres Handelns. • Sie verfügen über die Kompetenz, relevante Informationen zu den Versorgungsstrukturen zu ermitteln und unter Nutzung wissenschaftlicher und insbesondere epidemiologischer Methoden auszuwerten und zu beurteilen. • Die Absolventinnen und Absolventen können in berufsgruppeninternen und -externen Diskussionen eine wissenschaftlich fundierte Position zu Versorgungsfragen beziehen und sich im interdisziplinären Kontext professionell an patientengerechten Entscheidungsprozessen im Versorgungsbereich beteiligen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • System der sozialen Sicherung in der BRD • Sozialgesetzbücher in ihrer Struktur und Themenstellungen (Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) • Einführung in die Organisations- und Finanzierungsmodelle der ambulanten und stationären Versorgung • Disease-Management-Programme, Integrierte Versorgung (Case- und Care-Management), Implementierung von Leitlinien etc. • Partnerschaftliche Entscheidungsfindung im Gesundheitswesen
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Brennecke, R. (Hrsg.) (2004). Lehrbuch Sozialmedizin. Bern: Huber. • Mühlbacher, A. (2002). Integrierte Versorgung. Management und Organisation. Bern: Huber. • Rosenbrock, R. & Gerlinger, T. (2004). Gesundheitspolitik. Eine systematische Einführung. Bern: Huber. • Schwartz, F.W., Kickbusch, I., Wismar, M. (1998). Ziele und Strategien der Gesundheitspolitik. In: Schwartz, F.W. et al. (Hrsg.). Das Public Health Buch. Gesundheit und Gesundheitswesen. München: Urban & Schwarzenberg. S. 172 – 188.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Fallstudien, seminaristischer Unterricht, Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	4 Credits
Workload	120 Stunden
Kontaktzeit	60 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 4 SWS

4.4 Modulbeschreibung: Prävention und Gesundheitsförderung

Titel des Moduls	Prävention und Gesundheitsförderung
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	<p>Die Absolventinnen und Absolventen können auf Basis grundlegender gesundheitswissenschaftlicher Theorien und Modelle speziellere Ansätze der Gesundheitsförderung und Prävention differenzieren und auf dieser Grundlage die Gesundheitssituation ausgewählter Bevölkerungsgruppen analysieren.</p> <p>Sie sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsdaten aus verschiedenen Quellen zu bewerten und diese für die Entwicklung von gesundheitsbezogenen Konzepten und Maßnahmen in unterschiedlichen Settings zu nutzen, • bestehende Konzepte und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung zu analysieren und hinsichtlich ihres Nutzens für verschiedene Zielgruppen zu bewerten, • mit Hilfe des <i>Public Health Action Cycle</i> neue Präventions- und Gesundheitskonzepte zu entwickeln, Implementationsmöglichkeiten abzuschätzen sowie Evaluationsansätze zu erproben und dabei Maßnahmen des Qualitätsmanagements zu berücksichtigen. <p>Die Absolventinnen und Absolventen können Konzepte, Angebote und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung auf verschiedene Einrichtungen und berufliche Handlungsfelder übertragen. Sie können Projekte zur Prävention und Gesundheitsförderung den Zielgruppen angemessen vermitteln und mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern kritisch diskutieren und gemeinsam umsetzen.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Modelle der Prävention und Gesundheitsförderung (z. B. Risikofaktorenmodell, Salutogenese) • Gesundheitsberichterstattung und gesundheitlichen Problemlagen ausgewählter Zielgruppen (z. B. Kinder und Jugendliche, sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen, Migrantinnen und Migranten, Männer und Frauen, ältere Menschen) • Analyse und Bewertung bestehender Konzepte und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung in verschiedenen Settings • <i>Public Health Action Cycle</i> zur Entwicklung, Implementation und Evaluation neuer Angebote und Maßnahmen • Maßnahmen des Qualitätsmanagements • Maßnahmen der Primär-, Sekundär-, Tertiärprävention und Gesundheitsförderung • Übertragungsmöglichkeiten in verschiedene berufliche Handlungsfelder
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Homfeldt, H. G. et al. (Hrsg.) (2002). Studienbuch Gesundheit. Neuwied: Luchterhand. • Hurrelmann, K. et al. (2004). Lehrbuch Prävention und Gesundheitsförderung. Bern: Huber. • Kolip, P. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa. • Röhrle, B. & Sommer, G. (Hrsg.) (1999). Prävention und Gesundheitsförderung. Tübingen: DGVT.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	4 Credits
Workload	120 Stunden
Kontaktzeit	60 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Sommersemester 4 SWS

4.5 Modulbeschreibung: Politik und Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich

Titel des Moduls	Politik und Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	<p>Die Absolventinnen und Absolventen können auf der Grundlage von internationalen Empfehlungen und nationalen Gesundheitszielen gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen, welche die Gesundheit der Menschen beeinflussen, kritisch analysieren.</p> <p>Sie sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Probleme der Gesundheitspolitik und verschiedene Reformvorstellungen systematisch zu bewerten und dabei die verschiedenen Interesse der Gruppen im Gesundheitswesen zu berücksichtigen, • Versorgungsstrukturen und -systeme einschließlich der gesundheitsökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu analysieren, • vor dem Hintergrund eines vertieften gesundheitspolitischen Verständnisses Handlungsspielräume für betriebliche Kontexte zu erkennen und interprofessionell zu gestalten. <p>Die Absolventinnen und Absolventen können Konzepte der Gesundheitspolitik mit Laien, Fachvertreterinnen und Fachvertretern kritisch diskutieren und gemeinsam in beruflichen Handlungsfeldern angemessen umsetzen.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlungen der WHO und europäische Netzwerke der Gesundheitspolitik • Nationale Strategien, Reformansätze und Konzepte der Gesundheits- und Sozialpolitik (z. B. Bürgerversicherung, Kopfpauschale) • Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen sowie politische Interessen und Interessengruppen • Aktuelle gesundheitspolitische Diskussionen (z. B. Entsolidarisierung, Ökonomisierung der Medizin) • Qualität, Umfang und Finanzierung der Gesundheitsversorgung • Interprofessionelle Gestaltungsmöglichkeiten und Konsensprozesse im Spannungsfeld zwischen ethischem und ökonomischem Handeln
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Becker-Berke, S. (2005). Stichwort: Gesundheitswesen. Lexikon für Einsteiger und Insider. Bonn: Kompart. • Braun, B., Kühn, H., Reimers, H. (1998). Das Märchen von der Kostenexplosion. Populäre Irrtümer zur Gesundheitspolitik. Stuttgart: Fischer. • Rice, T. (2004). Stichwort: Gesundheitsökonomie. Bonn: Kompart. • Rosenbrock, R., Gerlinger, T. (2004). Gesundheitspolitik. Bern: Huber. • Wagner, W. (2005). Wie Politik funktioniert. München: dtv.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	6 Credits
Workload	180 Stunden
Kontaktzeit	60 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 4 SWS

5.1 Orientierungspraktikum

Titel des Moduls	Orientierungspraktikum
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	berufserkundendes Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitende Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • organisatorische Vorbereitung des OT-Praktikums • inhaltliche Vorbereitung des OT- Praktikums im Rahmen der Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> - Ökonomische und rechtliche Grundlagen - Beratung und Patienten-/Klientenmanagement - Leistungs- und Finanzwirtschaft - Bildungs- und Lernprozesse in Schule und Betrieb - Beruf und Arbeitsfeld
Qualifikationsziele	Die Absolventinnen und Absolventen gewinnen einen Überblick über das künftige Arbeitsfeld und erkunden Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe. Sie sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • gesellschaftliche, politische, institutionelle und personelle Bedingungen in dem Handlungsfeld Leitung und Management zu analysieren, • spezifische Arbeitsschwerpunkte bezogen auf die Aufgaben einer Leitungs- oder Führungsperson zu analysieren und dokumentieren, • Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe im Handlungsfeld zu erkunden, • Planungs- und Entscheidungsfelder hinsichtlich der Organisation pflegerischen und therapeutischen Handelns in Bezug auf die Situation, die Rahmenbedingungen und den Prozess von pflegerischen und therapeutischen Handlungsprozessen in der Organisation zu erkunden und zu dokumentieren, • Instrumente zur Erfassung und Dokumentation von Therapie- bzw. Pflegebedarf, Therapie- bzw. Therapiemaßnahmen und deren Wirkung kennen zu lernen, anzuwenden zu dokumentieren. <p>Vgl. hierzu „Informationen zu den Praxisphasen im Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit“ 2004</p>
Inhalte	s. vorbereitende Veranstaltungen Entwicklung von Erkundungsfragen Reflexion der bearbeiteten Erkundungsfragen Vgl. hierzu „Informationen zu den Praxisphasen im Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit“ 2004
Lehrformen	Vollzeitpraktikum mit vor- bzw. nachbereitendem seminaristischen Unterricht
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	keine Prüfung, Bearbeitung der Erkundungsfragen und Beobachtungsaufgaben, Präsentation der Ergebnisse im Rahmen der Nachbereitung
Leistungspunkte	6 Credits
Workload	180 Stunden
Kontaktzeit	15 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 1 SWS

5.2 Modulbeschreibung: Wirtschaft und Recht

Titel des Moduls	Wirtschaft und Recht
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventen verfügen über Grundkenntnisse über die Strukturen, Elemente und Wirkungszusammenhänge von Wirtschaft und Gesellschaft sowie Möglichkeiten der Steuerung der Wirtschaft. • Sie verfügen über Grundkenntnisse zu wichtigen Begriffen und Gesetze der Ökonomie und können diese interpretativ nutzen. • Sie können dieses reflektierte Wissen auf die Besonderheiten des Gesundheitswesens übertragen. • Die Absolventen können grundlegende rechtlicher Sachverhalte in der Wirtschaft im Allgemeinen und der Gesundheitswirtschaft im Besonderen für das eigene berufliche Handlungsfeld nutzen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaft, Wirtschaft, Wirtschaftssteuerung • Markt, Angebot und Nachfrage • Effizienz und Effektivität, Rentabilität und Produktivität • Gesundheitsökonomie • Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Sozialrecht.
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung: Übersicht über das Sozialrecht. CD-ROM, Bonn 2003. • Burchert, H. & Hering, T. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswirtschaft. München/Wien: R. Oldenbourg. • Koch, L. (2001). Wirtschaftspolitik im Wandel. München/Wien: R. Oldenbourg. • Aktuelle Ausgabe des Sozialgesetzbuches, Beck-Texte im dtv, München. • Ullrich, N. (2006). Wirtschaftsrecht für Betriebswirte. 5. Aufl., Herne/Berlin: Verlag Neue Wirtschaftsbriefe. • Paraskewopoulos, Sp. (2004). Volkswirtschaftslehre. Herne/Berlin: Verlag Neue Wirtschaftsbriefe.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen, Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	12 Credits
Workload	360 Stunden
Kontaktzeit	120 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Sommersemester 8 SWS

5.3 Modulbeschreibung: Leistungs- und Finanzwirtschaft

Titel des Moduls	Leistungs- und Finanzwirtschaft
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventen verfügen über Grundkenntnisse über die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. • Sie verfügen über Grundkenntnisse über die Strukturen, Inhalte und Wirkungszusammenhänge der einzelnen Stufen der leistungswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Prozesse in einem Unternehmen. • Sie können dieses reflektierte Wissen auf Betriebe und Einrichtungen im Gesundheitswesen übertragen. • Die Absolventen verfügen über Fertigkeiten der konzeptionellen Vorbereitung, der Umsetzung und der Kontrolle von betriebswirtschaftlichen Entscheidungen in diesen Bereichen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung • Leistungserstellung • Leistungsverwertung (Absatz und Marketing) • Entsorgung und Logistik • Investition und Finanzierung, Rechnungswesen
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Arens-Fischer, W. & Steinkamp, T. (2001). Betriebswirtschaftslehre. München/Wien: R. Oldenbourg. • Burchert, H. & Hering, T. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswirtschaft. München/Wien: R. Oldenbourg. • Burchert, H.; Hering, T. & Pechtl, H. (Hrsg.) (2003): Absatzwirtschaft. München/Wien: R. Oldenbourg. • Everling, O. & Kampe, D. M. (2007). Rating im Health-Care-Sektor. Schlüssel zur Finanzierung von Krankenhäusern, Kliniken und Reha-Einrichtungen. Wiesbaden: Gabler. • FleBa, St. (2007): Grundzüge der Krankenhausbetriebslehre. München/Wien: R. Oldenbourg
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen, Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	10 Credits
Workload	300 Stunden
Kontaktzeit	120 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 8 SWS

5.4 Modulbeschreibung: Qualitätsmanagement

Titel des Moduls	Qualitätsmanagement
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	Die Absolventen können <ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Methoden zur Qualitätssicherung und -entwicklung bewerten und anwenden, • die Qualität des Versorgungsangebotes unter Berücksichtigung von Effektivität und Effizienz, des Versorgungsbedarfs von Patienten/Bewohnern sowie der Integration von Angehörigen oder Bezugspersonen ethisch begründet reflektieren und weiterentwickeln, • Forschungsergebnisse aus Untersuchungen der Bezugswissenschaften hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die Qualität der organisatorischen Prozesse in Einrichtungen des Gesundheitswesens analysieren, überprüfen und nutzen, • die Lernmöglichkeiten innerhalb der Organisation für individuelle Anleitungs- und Einarbeitungssituationen im Sinne von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen nutzen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Begriffe und Dimensionen der Qualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung • Qualität als ein Prozess in der Organisation • Standards zur Messung von Qualität • Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Ebel, B. (2003). Qualitätsmanagement. Konzepte des Qualitätsmanagements, Organisation und Führung, Ressourcenmanagement und Wertschöpfung. (2. Aufl.) Herne, Berlin: NWB-Verlag. • Knon, D. & Ibel, H. (2005). Qualitätsmanagement in der Arztpraxis. München: Hanser. • Knon, D.; Groß, H. & Lobinger, W. (2005). Qualitätsmanagement in der Pflege. München: Hanser. • Knon, D. & Göring, R.-M. (2004). Qualitätsmanagement im Krankenhaus. München: Hanser. • Masing, W. (2007). Handbuch Qualitätsmanagement (5. Aufl.), München: Hanser. • Wagner, K. & Käfer, A. (Hrsg.) (2008). PQM – Prozeßorientiertes Qualitätsmanagement: Leitfaden zur Umsetzung der ISO 9001:2000 (4. Aufl.). München: Hanser. • Zollondz, H. D. (2006). Grundlagen Qualitätsmanagement. (2. Aufl.). München/Wien: R. Oldenbourg.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	6 Credits
Workload	180 Stunden
Kontaktzeit	60 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Sommersemester 4 SWS

5.5 Modulbeschreibung: Personal und Personalentwicklung

Titel des Moduls	Personal und Personalentwicklung
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventen verfügen über Kenntnisse über die Aufgaben und Strukturen der Personalwirtschaft. • Sie können das reflektierte Wissen auf Betriebe und Einrichtungen im Gesundheitswesen übertragen. • Sie verfügen über Fertigkeiten der konzeptionellen Vorbereitung, der Umsetzung und der Evaluation von Maßnahmen der Personalentwicklung. • Die Absolventen verfügen über Kenntnisse über arbeits- und strafrechtlicher Aspekte der Personalwirtschaft. • Sie können das reflektierte Wissen zur Lösung von Fällen des Arbeits- und Strafrechtes einsetzen.
Inhalte	Personalplanung, -beschaffung, -einsatz, -entwicklung, -freisetzung Arbeitsrecht, Strafrecht.
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Ausgabe der Arbeitsgesetze. München: Beck-Texte im dtv. • Arens-Fischer, W. & Steinkamp, T. (2001). Betriebswirtschaftslehre. München/Wien: R. Oldenbourg. • Burchert, H. & Hering, T. (Hrsg.). (2002). Gesundheitswirtschaft. München/Wien: R. Oldenbourg. • Klie, T. (2006). Rechtskunde. Das Recht der Pflege alter Menschen. (8. Aufl.) Hannover: Vincentz. • Reinert, H. J. & Schulz, K.-P. (2001): Arbeitsrecht. Eine Einführung mit Fällen und Lösungen. (3. Aufl.) Baden-Baden: NOMOS. • Olfert, K. (2006). Personalwirtschaft. (12. Aufl.) Ludwigshafen: Kiehl.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen, Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	4 Credits
Workload	120 Stunden
Kontaktzeit	60 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Sommersemester 4 SWS

5.6 Modulbeschreibung: Führung und Organisation

Titel des Moduls	Führung und Organisation
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventen verfügen über Grundkenntnisse über die Strukturen und Inhalte von betrieblichen Führungsprozessen in einem Unternehmen. • Sie besitzen Fertigkeiten der konzeptionellen Vorbereitung, der Umsetzung und der Evaluation von betriebswirtschaftlichen Entscheidungen in den Bereichen Controlling, Führung und Organisation. • Die Absolventen verfügen über Kenntnisse zu den rechtlichen Aspekten der Führung und Organisation und können diese reflektieren. • Sie können das reflektierte Wissen auf Betriebe und Einrichtungen im Gesundheitswesen übertragen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Controlling • Organisation • Führung • Unternehmensrechtsformen • Weisungsrecht
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Arens-Fischer, W. & Steinkamp, T. (2001). Betriebswirtschaftslehre. München/Wien: R. Oldenbourg. • Burchert, H. & Hering, T. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswirtschaft. München/Wien: R. Oldenbourg. • Fleßa, St. (2008). Grundzüge der Krankenhaussteuerung. München/Wien: R. Oldenbourg. • Klie, T. (2006). Rechtskunde. Das Recht der Pflege alter Menschen. (8. Aufl.) Hannover: Vincentz. • Rahn, H.-J. (2005). Unternehmensführung. (6. Aufl.) Ludwigshafen: Kiehl.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen, Selbststudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	10 Credits
Workload	300 Stunden
Kontaktzeit	120 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 8 SWS

5.7 Projekt

Titel des Moduls	Projekt
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Berufspraktische Tätigkeit im Vollzeitpraktikum mit begleitender Veranstaltung (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	120 erreichte Credits
Qualifikationsziele	<p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein breites und umfassendes Wissen zum Aufbau von Projekten und können eine von ihnen entwickelte Projektidee in einen therapie- und leitungsbezogenen Zusammenhang stellen und sowohl fachwissenschaftlich als auch ethisch begründen. • erfassen den Bedarf eines Betriebes, einer Gruppe oder einer Person und entwickeln eine Projektidee, die in ihrer Zielsetzung mit den betroffenen Personen ausgehandelt wurde und in der sie erkennbar eine zielgruppenspezifische Vorgehensweise berücksichtigen. • planen und organisieren die Umsetzung des Projektes in Absprache mit dem Betrieb bzw. den Zielgruppen und reflektieren ihren Prozess kritisch im Rahmen der Kollegialen Beratung. • sammeln unter Nutzung wissenschaftlicher Kriterien und unter Berücksichtigung therapiewissenschaftlicher und gesundheitswissenschaftlicher Erkenntnisse relevante Informationen zu den Projektentwürfen, bewerten diese und ziehen daraus Schlussfolgerungen für mögliche Veränderungen ihrer Projektarbeiten. • verfügen über die Kompetenz, eigenständige Positionen zur Diskussion ihrer Projekte, deren Durchführung und ggf. deren Implementierung und Evaluation zu formulieren, zu verteidigen und sich mit ihrer jeweiligen Zielgruppe, Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Laien dazu auseinandersetzen und ihre Positionen verantwortlich und differenziert zu vertreten. <p>Vgl. hierzu „Informationen zu den Praxisphasen im Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit“</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Bearbeitung und Gestaltung einer Projektarbeit • Durchführung von Bedarfsanalysen • Kollegiale Beratung • Implementierungs- und Evaluationskonzepte • <p>Vgl. hierzu „Informationen zu den Praxisphasen im Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit“</p>
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Aichele, C. (2006). Intelligentes Projektmanagement. Stuttgart: Kohlhammer. • Graf, P. & Spengler, M. (2004). Leitbild- und Konzeptentwicklung. 4. Auflage. Augsburg: Ziel-Verlag. • Mühlbacher, A. (2002). Integrierte Versorgung. Management und Organisation. Bern: Huber.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vollzeitpraktikum mit begleitender Veranstaltung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	Vollzeitpraktikum, 18 Credits
Workload	540 Stunden
Kontaktzeit	30 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Sommersemester

6.1 Modulbeschreibung: Gesundheitspsychologie

Titel des Moduls	Gesundheitspsychologie
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über differenziertes Wissen zu verschiedenen Konzepten von Gesundheit und Krankheit und die Fähigkeit, diese hinsichtlich ihrer Konsequenzen für therapeutische und pflegerische Prozesse einzuschätzen und zu nutzen. • Sie können soziale und persönlichkeitspsychologische Aspekte von gesundheitsförderlichem und krankheitsbewältigendem Verhalten erkennen und Konsequenzen für pflegerisches und therapeutisches Handeln daraus ableiten. • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über erweiterte psychologische Kompetenzen im Umgang mit und der Bewältigung von belastenden Situationen des pflegerischen und therapeutischen Alltags, zum anderen über gefestigte und erweiterte patientenzentrierte und teamorientierte kommunikative Kompetenzen. • Sie können den praktischen Nutzen ausgewählter sozialwissenschaftlicher Theorien sowohl für das eigene Studium als auch für die eigene berufliche Tätigkeit einschätzen und daraus Handlungsspielräume für Pflege- und Therapieberufe ableiten und nutzen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • biomedizinische, bio-psycho-soziale und salutogenetische Konzepte von Gesundheit und Krankheit • sozialwissenschaftliche Theorien von Gesundheitsverhalten und Krankheitsprävention • Persönlichkeitsmodelle der Gesundheit: Persönlichkeit als Risiko, Persönlichkeit als Schutzfaktor • psychologische Theorien zum Stress und Strategien zur Stressbewältigung • Bewältigung von Krankheit und Behinderung
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Buddeberg, C. (Hrsg.) (2004). Psychosoziale Medizin. 3. Auflage. Berlin; Heidelberg: Springer • Hurrelmann, K. (2000). Gesundheitssoziologie. 4. Auflage. Weinheim: Juventa. • Knoll, N.; Scholz, U.; Rieckmann, N. (2005). Einführung in die Gesundheitspsychologie. München, Basel: Reinhardt (UTB). • Schwarzer, R. (2004). Psychologie des Gesundheitsverhaltens. 3. Auflage. Göttingen: Hogrefe.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, Seminar, seminaristischer Unterricht
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	4 Credits
Workload	120 Stunden
Kontaktzeit	60 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 4 SWS

6.2 Modulbeschreibung: Kommunikation

Titel des Moduls	Kommunikation
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein kritisches Verständnis grundlegender Kommunikationstheorien, über Formen der Gesprächsführung und wissenschaftliche Grundlagen der Rhetorik. Sie verfügen über ein grundlegendes theoriegeleitetes Verständnis systemischer und kooperativer Beratungskonzepte und können diese Theorien und Konzepte zur Kommunikation, Beratung, Bewerbung und zum Konfliktmanagement auf der Mikro- und Mesoebene beruflicher Kontexte auf dem Stand der Fachliteratur hinsichtlich der wissenschaftlichen Aussagen und Prinzipien sowie der methodischen Verfahren zu deren Gewinnung systematisch reflektieren. • Sie können das kritisch reflektierte Wissen und Verständnis relevanter Theorien und Konzepte zur Analyse beruflicher Kommunikations-, Beratungs- und Bewerbungssituationen und -prozesse genutzt sowie zur Bearbeitung von Konflikten und zur Entwicklung von Problemlösungen anwenden. Sie können in der Lage, rhetorische Strukturen und Stilmittel in vorliegenden Dokumenten zu analysieren und selbstständig zur Gestaltung eigener rhetorischer Aufgaben in ihr berufliches Handlungsfeld zu transferieren und dort umzusetzen. • Die Absolventinnen und Absolventen können relevante Informationen zur Kommunikation, Beratung und Bewerbung und zum Konfliktmanagement, sowie auch zur Rhetorik aus verschiedenen Quellen sammeln, anhand wissenschaftlicher Kriterien bewerten und im Hinblick auf die Brauchbarkeit innerhalb ihres weiteren Studienprogramms interpretieren. Sie können daraus fundierte Urteile ableiten und ihre eigene Kommunikations-, Beratungs- und Bewerbungs-, und Konfliktmanagement-kompetenzen sowie ihre eigenen rhetorischen Kompetenzen auch über das Studium hinaus kritisch reflektieren, selbstständig gestalten und in berufliche Kontexte integrieren. • Sie sind in der Lage, eigenständige Positionen zu den wichtigsten Kommunikations-, Beratungs-, Bewerbungs- und Konfliktmanagementtheorien und -konzepten zu formulieren und argumentativ differenziert zu verteidigen, sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern der eigenen und anderer Professionen sowie mit Laien über Konzepte, Probleme und Lösungen in beruflichen Situationen auszutauschen. Sie können ihre eigenen rhetorischen und kommunikativen Kompetenzen selbstkritisch reflektieren, weiterentwickeln und Leitungsverantwortung in einem Team zu übernehmen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationstheorien und deren Vertreterinnen und Vertreter • Grundlegende Kommunikationstheorien und -modelle, Transaktionsanalyse, Themenzentrierte Interaktion, • Neuro-Linguistisches-Programmieren (NLP), Nonverbale Kommunikation, Empathie und emotionale Intelligenz, • Systemische und kooperative Beratungskonzepte • Grundlegende Konzepte der Bewerbung: Analyse, Training und Bewertung von Bewerbungsgesprächen • Grundlagen des Konfliktmanagements • Wissenschaftliche Grundlagen der Rhetorik
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Bachmair, S. u. a. (1989). Beraten will gelernt sein. Weinheim: Beltz. • Hintermann, J. (2005). Lust auf Kommunikation. Verstehen und verstanden werden in Beruf und Alltag. Zürich: Versus. • Schulz von Thun, F. (2002). Miteinander reden. Band 1 und 2. Reinbek: Rowohlt. • Sohr, S., Gutjahr, Perschke und Zimmermann. Die Kunst der Kommunikation. Bielefeld: Roter faden Verlag • Watzlawick, P., Beavin, J. & Jackson, D. (1969). Menschliche Kommunikation. Bern: Huber
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Seminar, seminaristischer Unterricht, Übungen
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	4 Credits
Workload	120 Stunden
Kontaktzeit	60 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Sommersemester 4 SWS

6.3 Modulbeschreibung: Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie

Titel des Moduls	Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
Art/ Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Grundkonzepte der Arbeits- und Organisationspsychologie in ihrer Bedeutung für Einrichtungen des Gesundheitswesens einzuschätzen und zu diskutieren. • Sie können arbeitspsychologische Methoden in ihrem Nutzen für verschiedene Gesundheitsberufe bewerten sowie Arbeitstätigkeiten als soziale Interaktionen gestalten. • Sie verfügen über Grundkenntnisse zu psychologischen Theorien und Strategien der Personalauswahl, -führung und -entwicklung sowie zum Konfliktmanagement. • Sie haben ein fundiertes theoretisches Wissen über Burnout und Mobbing und können Präventions- und Interventionsmöglichkeiten bewerten und anwenden. • Die Absolventinnen und Absolventen können individuelle und strukturelle Komponenten pflegerischer und therapeutischer Tätigkeiten auf dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Bedingungen und Veränderungen analysieren und kritisch diskutieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstände und Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie • Arbeitsbedingungen, -motivation und -zufriedenheit • Analyse und Gestaltung von Arbeitsaufgaben und -prozessen • Arbeit und Persönlichkeitsentwicklung • Psychologische Strategien der Personalauswahl • Burnout und Burnout-Prophylaxe • Arbeiten in Gruppen, Organisationen und Institutionen • Konflikte, Konfliktmanagement, Mobbing
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Kals, E. (2006). Arbeits- und Organisationspsychologie. Workbook. Basel: Beltz PVU. • Schuler, H. (2006). Lehrbuch der Personalpsychologie. 2. Auflage. Göttingen: Hogrefe. • Ulich, E. (2005). Arbeitspsychologie. 6. Auflage. Stuttgart: Schäffer-Pöschel. • Weinert, A. (2004). Organisations- und Personalpsychologie. 5. Auflage. Weinheim: Beltz PVU.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, Seminar, seminaristischer Unterricht
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Performanzprüfung, Kombinationsprüfung, schriftliche oder mündliche Prüfung (die Prüfungsform wird den Studierenden zum Semesterbeginn bekannt gegeben)
Leistungspunkte	4 Credits
Workload	120 Stunden
Kontaktzeit	60 Stunden
Häufigkeit des Angebots	jeweils im Wintersemester 4 SWS

7. Bachelorarbeit

Titel des Moduls	Bachelor-Arbeit
Art des Moduls	Abschluss-Arbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vgl. § 30 Abs. 1 PO.
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen können innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem Fachgebiet nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. • Sie sind in der Lage, auf dem aktuellsten Stand der Wissenschaft einer oder mehrerer Disziplinen einen Forschungsgegenstand einzugrenzen und auszuwählen. • Sie können dazu zielgerichtet Informationen aus wissenschaftlichen Quellen gewinnen und aufbereiten sowie unter Anleitung wissenschaftliche Methoden und Techniken auswählen und einsetzen. • Sie sind in der Lage, weitgehend selbstständig Analysen durchzuführen und einen Beitrag zur Entwicklung wissenschaftlicher Konzepte zu leisten. • Sie können ihre Ergebnisse bewerten, einordnen, kritisch diskutieren und in schriftlicher Form dokumentieren. Sie sind in der Lage, eine angemessene Wissenschaftssprache zu benutzen und formale Vorgaben schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten einzuhalten. • Die Absolventinnen und Absolventen können das zentrale Anliegen, die Methodik und die Ergebnisse ihrer Bachelor-Arbeit angemessen präsentieren und gegenüber Fachkolleginnen und Fachkollegen und Laien vertreten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten • Überblick über Forschungsmethoden der jeweils zugrunde liegenden Fachdisziplinen • Formulierung von Forschungsfragen
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Brink, Alfred (2004). Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten. Ein prozessorientierter Leitfaden zur Erstellung von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten in acht Lerneinheiten, München/Wien. • Burchert, H. & Sohr, S. (2005). Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens. Eine anwendungsorientierte Einführung. München: Oldenbourg. • Esselborn-Krumbiegel, H. (2004). Von der Idee zum Text. Eine Anleitung zum wissenschaftlichen Schreiben. 2. Auflage. Stuttgart: UTB.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Die Erstellung der Bachelor-Arbeit wird durch ein begleitendes Bachelor-Kolloquium unterstützt.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll 45 Textseiten nicht überschreiten. Vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 4 PO.
Leistungspunkte	12 Credits Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit) beträgt höchstens zwei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens drei Monate.
Workload	360 Stunden
Kontaktzeit	30 Stunden
Häufigkeit des Angebots	zweimal jährlich Bachelor-Kolloquium einmal jährlich